

RICHTLINIEN

für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung

nach der
„Saatgutverordnung“
und nach der
„Pflanzkartoffelverordnung“

Ausgabe 13 (2024)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)	1
Teil II Saatgutverordnung (SaatV)	2
Generelle Regelungen	2
Normen und Regelungen für Fruchtartengruppen	6
1. Getreide	6
1a. Mais	11
1b. Hybridroggen	16
1c. Hybridgerste.....	19
1d. Hybridweizen "Gametozid-System".....	22
1e. Hybridweizen "CMS-System"	25
1f. Hybridtriticale	28
2. Gräser.....	31
3a. Mittel- und Großkörnige Leguminosen	36
3b. Kleinkörnige Leguminosen	40
4. Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen	45
4a. Hybridraps.....	50
5. Rüben	54
Teil III Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)	57
Teil IV Durchführung der Feldbesichtigung in Niedersachsen	65
A. Allgemeines	65
1. Gliederung Niedersachsens für die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut.....	65
2. Besichtigungstermine und Feldbesichtigerlehrgänge	66
3. Organisation der Feldbesichtigungen	67
3.1 Besichtigungspläne.....	67
3.2 Anmeldung zur Feldbesichtigung durch den Feldbesichtiger.....	67
3.3 Smartphone-Verwendung	67
3.4 Durchführung der Feldbesichtigung	67
3.5 Nachmeldungen.....	67
3.6 Beschilderung der Vermehrungsflächen	68

4. Entschädigung der Feldbesichtiger (ohne Anwendung von § 7 Abs. 7 – 9 der Saatgutverordnung)	68
B. Feldbesichtigung von Saatgutvermehrungen	69
1. Ergänzende Beschlüsse zur Durchführung der Feldbesichtigung in Niedersachsen	69
1.1 Sortenzahl.....	69
1.2 Vorfruchtverhältnisse	69
2. Technische Durchführung.....	69
2.1 Zurückziehen von Anmeldungen	69
2.3 Begehen des Feldes	69
2.3 Beurteilung der Felder	70
2.4 Ausfüllen der Smartphone-App-Formulare – Allgemeine Hinweise ..	74
2.5 Teilflächen	75
2.6 Verfahren der Abtrennung	75
2.7 Benachrichtigung über das vom Feldbesichtiger festgestellte Ergebnis der Feldbesichtigung	76
2.8 Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1 der Saatgutverordnung)	76
2.9 Wiederholungsbesichtigung (§ 10 der Saatgutverordnung)	76
2.10 Kontrollbesichtigung	76
2.11 Anwendung der Bestimmungen („Vorgänge“).....	77
C. Feldbesichtigung von Kartoffeln	82
1. Ergänzung der Pflanzkartoffelverordnung.....	82
2. Feststellungen im Feldbestand	82
3. Anwendung der Bestimmungen.....	83

Teil I Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)

Die rechtlichen Grundlagen für die Saatenanerkennung bilden

- das „**Saatgutverkehrsgesetz**“ (**SaatG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436)
- die „**Saatgutverordnung**“ (**SaatV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I, S. 344), zuletzt geändert durch:
Artikel 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen vom 13. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1186)
- die „**Pflanzkartoffelverordnung**“ (**PfIKartV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I, S. 2918), zuletzt geändert durch Artikel 2 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen vom 13. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1186)

Nachfolgend werden die für die Feldbesichtigung der landwirtschaftlichen Arten wichtigen Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes auszugsweise angeführt:

1. „**Saatgut**“ im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Samen zur Erzeugung von Pflanzen als auch Pflanzgut von Kartoffeln (§ 2 SaatG).
2. Kategorien: Saatgutkategorien (§ 2 SaatG) im Sinne dieses Gesetzes sind u. a. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut. Dem Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut steht jeweils Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut gleich. Für diese beiden Kategorien sind Feldbesichtigungen gesetzlich vorgeschrieben.
Vorstufensaatgut ist Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation; dem Vorstufensaatgut steht Vorstufenpflanzgut gleich.
Wenn der Züchter Vermehrungsflächen von Vorstufensaatgut der Anerkennung unterstellt, gelten die Vorschriften für die Anerkennung von Basissaatgut. Wenn der Züchter Vermehrungsvorhaben von Vorstufenpflanzgut der Anerkennung unterstellt, gelten hierfür die Anforderungen der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 der PfIKartV.
3. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Feldbestand einer Sorte, deren Zulassung beantragt ist, geprüft werden (§ 7 SaatG).

In den nachfolgenden Texten wird der Begriff „Saatgut“ nicht wie im Gesetz als genereller Oberbegriff verwendet, sondern dient als Gruppenbezeichnung entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch für Pflanzenarten, die durch Samen vermehrt werden, wie sie im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind. Der Begriff „Pflanzgut“ wird dementsprechend für Kartoffeln verwendet.

Teil II Saatgutverordnung (SaatV)

Generelle Regelungen

§ 5 Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais und Sorghum mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der **Kulturzustand** der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lässt;
3. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.

(1a) Bei **Hybridsorten** von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,
2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

(1b) Bei Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines **OECD-Systems** nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais und Sorghum sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, dass Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch **Schilder zu kennzeichnen**.

Feldprüfung durch private Feldbestandsprüfer (§ 7 Abs. 7 bis 9 SaatV)

(7) Die Anerkennungsstelle kann einen privaten Feldbestandsprüfer zur Mitwirkung bei der Durchführung der Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsflächen zur Erzeugung Zertifizierten Saatgutes von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Feldbestandsprüfer über die für die Durchführung der Feldbestandsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. der Feldbestandsprüfer kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Feldbestandsprüfung hat.

Die Anerkennungsstelle hat den privaten Feldbestandsprüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung der Feldbestandsprüfung unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung besonders zu verpflichten und die Verpflichtung aktenkundig zu machen.

(8) Die Anerkennungsstelle hat die Zulassung des privaten Feldbestandsprüfers zu widerrufen, wenn dieser die Prüfungen wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchführt. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

(9) Die Anerkennungsstelle hat bei mindestens 5 vom Hundert der Vermehrungsflächen, die durch einen privaten Feldbestandsprüfer geprüft werden, selbst eine zusätzliche Feldbestandsprüfung durchzuführen.

Anforderungen an den Feldbestand und die Feldbestandsprüfung (§§ 6 und 7 SaatV)

Die Anforderungen an die Feldbestände und an die Durchführung der Feldbesichtigungen sind von Teil II 1. bis Teil II 5. getrennt nach Fruchtartengruppen aufgeführt.

Anerkennung von Teilflächen (§ 7 (6) SaatV)

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung (§ 9 SaatV)

Die Anerkennungsstelle teilt dem Antragsteller und dem Vermehrer das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im Ansaatjahr schriftlich mit; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung ggf. erst nach der letzten Besichtigung.

Mängel des Feldbestandes (§ 8 SaatV)

Nachbesichtigung (Abs. 1)

Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können (z. B. durch Bereinigung), wird auf einen **spätestens drei Werktagen** nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Ist der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht, die durch das Saatgut übertragen werden können, so wird eine Nachbesichtigung nicht durchgeführt.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Genehmigung der Aufbereitung (Abs. 2)

Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und die Voraussetzungen dafür festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die im Feldbestand festgestellten Mängel durch eine **spätere Behandlung des Saatgutes** (z. B. durch Aufbereitung) auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können und die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatV)

Der Antragsteller oder der Vermehrer kann **innerhalb von drei Werktagen** nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. Möglichst sollte auch der Feldbesichtiger zugegen sein, der die erste Besichtigung durchführte. **In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.** Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt entsprechend § 9 SaatV.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Erläuterungen

1. Die Feldbesichtigungen sollen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist.
2. Bei Nachbesichtigungen oder Wiederholungsbesichtigungen bleibt im Regelfall das Ergebnis der ersten Besichtigung bestehen, wenn z. B. wegen zwischenzeitlich eingetretenem starken Lager eine Beurteilungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Der Feldbesichtiger sollte den Vermehrer darauf hinweisen.
3. Gegen jede Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung ist der rechtzeitige Widerspruch bei der Anerkennungsstelle möglich.
4. **Möglichkeiten, eine Ablehnung des Feldbestandes („Feldaberkennung“) wegen festgestellter Mängel in ihren Auswirkungen zu verändern:**
 - **Antragstellung auf Nachbesichtigung gemäß § 8 (1) SaatV** und baldige Beseitigung des festgestellten Mangels. Der Antrag wird im Regelfall vom Feldbesichtiger entgegengenommen, der auch die Nachbesichtigung durchführt. Über Einschränkungen dieser Möglichkeit (z. B. bei lagernden Beständen, bei Flughafer und Flughaferbastarden in Hafer, bei Flugbrand u. a. m.) erteilt der Feldbesichtiger bzw. die Anerkennungsstelle Auskunft. Die Nachbesichtigung ist **gebührenpflichtig**.
 - **Antragstellung zur Genehmigung der Aufbereitung gemäß § 8 (2) SaatV.** Dieser Antrag wird in der Regel von der Anerkennungsstelle genehmigt, wenn der Feldbesichtiger die Aufbereitung im Rahmen der Feldbestandsprüfung befürwortet hat. Antragsberechtigt sind die im Rahmen der Anmeldung des betreffenden Vermehrungsvorhabens vom Anmelder der Anerkennungsstelle genannten Verfahrensbeteiligten.
 - **Wiederholungsbesichtigung gemäß § 10 SaatV.** Der Antrag ist innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung bei der Anerkennungsstelle zu stellen. Hierdurch wird eine Überprüfung der ersten Entscheidung eingeleitet. Gebühren entstehen nur im Falle des Unterliegens des Antragstellers.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Normen und Regelungen für Fruchtartengruppen

Die für alle Arten gleich lautenden Bestimmungen der Verordnung für die Feldbesichtigung sind im Abschnitt „Generelle Regelungen“ auszugsweise wiedergegeben. Einzelheiten und Besonderheiten werden nachfolgend getrennt nach Fruchtartengruppen behandelt.

Für die **Häufigkeit von Auszählungen** gelten folgende Mindestanforderungen:

bis 5 ha = 5 Auszählungen

6 – 10 ha = 7 Auszählungen

je weitere angefangene 10 ha zusätzlich 1 Auszählung.

Die Häufigkeit von Auszählungen je Schlag ist zu erhöhen:

- bei ungleichmäßiger Verteilung festgestellter Mängel,
- generell in Zweifels- und Grenzfällen.

1. Getreide

a) **Arten** von Getreide im Sinne der Verordnung sind

Hafer, Nackthafer, Rauhafer

Weichweizen

Gerste

Hartweizen

Roggen

Spelz (Dinkel)

Triticale

Mais (außer Perlmais und Zuckermais und Mais für Zierzwecke), Sorghum

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 2,00 ha

Soweit die einzelnen Anerkennungsstellen unter Berufung auf § 5 (3) der Verordnung hiervon abweichende Regelungen festgesetzt haben, sind sie bei der jeweiligen Anerkennungsstelle zu erfragen. Das gilt in gleicher Weise für die Mindestgröße von Teilstücken.

c) **Feldbesichtigung**

Getreide zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut erster oder zweiter Generation wird mindestens einmal, Getreide zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut mindestens zweimal im Jahr der Saatguterzeugung durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft.

Bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut ist die erfolgreiche erste Feldbesichtigung Voraussetzung für die Durchführung der zweiten Feldbesichtigung. Eine Nachbesichtigung kann sowohl nach der ersten als auch nach der zweiten Besichtigung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 1

Übersicht 1: Getreide (außer Hybridroggen, Hybridgerste, Hybridtriticale, Hybridweizen, Mais und Sorghum)

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)		
		V/B*	Z-1*	Z-2*	V/B*	Z-1*	Z-2*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
	<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören bei Roggen (außer Hybridroggen) bei Hafer, Gerste (außer Hybridgerste), Triticale (außer Hybridtriticale), Weizen** (außer Hybridweizen), Hartweizen, Spelz** 						
1		5	15	nein	nein	nein	nein
		5	15	30	nein	nein	nein
2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	6	5	15	15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	5	10	10	25	50	50
4	davon Flughafer und Flughaferbastarde in Hafer	0	0	0	nein	nein	nein
5	in anderem Getreide	1	2	2	nein	4	4
6	Bei Hafer, Nackthafer und Rauhafer darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen***						
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand Anzahl Pflanzen mit 						
7	– Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20	20	nein	nein	nein
8	– Zwergsteinbrand	1	1	1	nein	nein	nein
9	– Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstängelbrand, Gerstenhartbrand	3	5	5	nein	nein	nein
10	Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, werden nicht anerkannt						
11	Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände der gleichen Fruchtart mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m ² vorkommen						
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: 						
12	bei Roggen (außer Hybridroggen) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	300	250	nein	nein	nein	nein
13	bei Gerste (außer Hybridgerste) zu gleichzeitig stäubenden Gerstensorten anderer Zeiligkeit	100	50	50	nein	nein	nein
14	bei Triticale (außer Hybridtriticale) zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten	50	20	20	nein	nein	nein
15	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Getreide	Trennstreifen			nein	nein	nein
16	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennung der Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						

Fußnoten zur Übersicht 1: Getreide (außer Hybridroggen, Hybridgerste, Hybridtriticale, Hybridweizen, Mais und Sorghum)

* V = Vorstufensaatgut

B = Basissaatgut

Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation

Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

** Bei Spelz und Weizen hat sich gezeigt, dass beide Arten untereinander zur Fremdbefruchtung fähig sind. Daher darf die Summe aus Spelzbastarden und Spelz in Weizen nicht mehr als 5 (Vorstufen- und Basissaatgut), 15 (Z-1-Saatgut) bzw. 30 (Z-2-Saatgut) betragen. Das gilt auch für den Besatz von Weizen und Weizenbastarden in Spelzvermehrungen.

*** Flughaf(er)bastarde in Vermehrungen von Hafer, Nackthafer oder Rauhafer
Eine Abtrennung innerhalb des Vermehrungsbestandes ist möglich unter Einhaltung des Mindestabstands zu vorhandenen Pflanzen von Flughaf(er)bastarden) sowohl im Vermehrungsbestand als auch in Nachbarbeständen.
Bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf in einem Abstand von 100 m sowie bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von 50 m vom Vermehrungsbestand kein Flughaf(er) oder Flughaf(er)bastard auftreten.
Die betreffende Anerkennungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob eine entsprechende Erntekontrolle erfolgt.

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie oder auf Abstufung von Zertifiziertem Saatgut erster Generation in Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation sind vom Anmelder nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

• Fremdbesatz

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Fruchtart auf, die von den Merkmalen der Sorte abweichen, so lässt sich bei der Feldbesichtigung meist nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher meist als „abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach ihrer Herkunft gewertet. Hierzu zählt z. B. das Vorkommen von zweizeiliger Gerste in einer mehrzeiligen Sorte und umgekehrt.

Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht, so kann besonders beim Wintergetreide eine Sortenvermischung durch Bodenaufschlag nicht ausgeschlossen werden. Solche Anträge werden unter Bezug auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 in der Regel abgelehnt. Ebenso abgelehnt werden in der Regel Sommerweizenvermehrungen mit der Vorfrucht Winterweizen.

Bei Wintergerstenvermehrungen mit der Vorfrucht Sommergerste sollte im Bedarfsfall eine zweite Feldbesichtigung stattfinden.

Die **Vorvorfrucht** kann sich gleichfalls negativ auf die Sortenreinheit auswirken. Entsprechende Angaben werden von der Anerkennungsstelle bei Bedarf angefordert.

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigung beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch **nicht bei Flughafer in Hafer, Nackthafer und Rauhafer und nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.**

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Sie kann vom Feldbesichtigter nur innerhalb der in der Übersicht 1 angegebenen Grenzen befürwortet werden.

• Gesundheitszustand

Bei den für die Anerkennung wichtigen Krankheiten ist eine Nachbesichtigung (§ 8 (1)) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 (2)) nicht statthaft (siehe Übersicht 1).

Sind Flugbrandähren oder -rispen vor der Besichtigung aus dem Vermehrungsbestand nachweislich entfernt worden, ist der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ einzustufen (siehe Übersicht 1, Nr. 10).

In die Beurteilung der Flugbrandsituation ist auch der Befall von Nachbarbeständen in einem Umkreis bis 50 m einzubeziehen (siehe Übersicht 1, Nr. 11).

Bei Auftreten von Flugbrand in Nachbarbeständen kann eine Abtrennung innerhalb des Vermehrungsbestandes unter Einhaltung des Mindestabstandes von 50 m erfolgen.

• Mindestentfernungen

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Getreidebeständen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um mechanische Vermischungen bei der Ernte vermeiden zu können.

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Wintergerste bzw. Gerste im Überwinterungsanbau

Bei Wintergerste bzw. Gerste im Überwinterungsanbau sind Spontaneinkreuzungen über größere Entfernungen in jahrgangweise wechselndem Ausmaß möglich, so dass Mindestentfernungen zwischen **Sorten unterschiedlicher Zeiligkeit** vorgeschrieben sind. Zumindest bei hohen Vermehrungsstufen (Vorstufen- und Basissaatgut) sollten Mindestentfernungen auch **zu anderen Sorten gleicher Zeiligkeit** eingehalten werden (aber kein Entscheidungskriterium für das Ergebnis der Feldbesichtigung).

Triticale

Kreuzungsmöglichkeiten zwischen Triticale und Weizen sowie auch zwischen Triticale und Roggen bestehen nicht. Bei benachbarten Beständen dieser Fruchtarten ist die Regelung für Selbstbefruchter anzuwenden (Trennstreifen).

Zwischen unterschiedlichen Triticalesorten ist aus Sicherheitsgründen eine Mindestentfernung vorgeschrieben (siehe Übersicht 1, Nr. 14).

Roggen

Bei **Roggen** als fremdbefruchtende Getreideart kann eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Mindestentfernung dann in Erwägung gezogen werden, wenn z. B. ein breiter, dichter Waldstreifen als Abschirmung gegen Nachbarschläge anderer Sorten vorhanden ist. Bei der Erzeugung von Hybridroggen ist eine besonders sorgfältige Abwägung vorzunehmen.

Bei Nachbarschaft von **Winterroggen und Sommerroggen** kann die vorgeschriebene Mindestentfernung unterschritten werden, wenn deutlich abweichende, sich nicht überschneidende Blühtermine die Fremdbefruchtung verhindern.

Weichweizen und Spelz

Aus Sicherheitsgründen sollten zwischen Weichweizen und Spelz (Dinkel) Mindestentfernungen eingehalten werden. Empfohlen werden Mindestabstände wie bei Wintergerstensorten unterschiedlicher Zeiligkeit.

1a. Mais

a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Mais außer Perlmais und Zuckermais und Mais für Zierzwecke.

b) **Mindestflächengröße**

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche der Sorte muss lt. SaatV eine **Mindestgröße** von 0,5 Hektar aufweisen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen zulassen.

c) **Feldbesichtigung**

Tabelle 1: Anzahl und Zeitpunkt der Feldbesichtigungen

	Anzahl Besichtigungen		Zeitpunkt
	V/B	Z	
Frei abblühende Sorten	2	1	Bis zum Ende der Blüte
Hybridsorten	4	3	<u>1. Feldbesichtigung:</u> Unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils
Inzuchtlinien	4	–	<u>Weitere Feldbesichtigungen:</u> Bis zum Ende der Blüte des mütterlichen Elternteils

Zur Feststellung der in Übersicht 2 genannten Mindestanforderungen sind **bei jeder Feldbesichtigung mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen** in fortlaufender Reihe vorzunehmen. Werden hierbei mehr als 0,5 % Pflanzen des mütterlichen Elternteils festgestellt, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, sind weitere 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen vorzunehmen. Führt das Ergebnis dieser ausgewählten 10 x 100 Pflanzen zur Aberkennung des Bestandes, ist dieses Ergebnis durch die Auszählung von weiteren 10 x 100 Pflanzen abzusichern. Das so ermittelte Ergebnis (Durchschnitt aller 20 Auszählungen von je 100 Pflanzen) ist dann als Gesamtergebnis der Aberkennung zugrunde zu legen. Diese Auszählungen sind gleichmäßig über den gesamten Schlag zu verteilen. Bei heterogenen Beständen mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten des mütterlichen Elternteils oder ungleicher Verteilung von Fremdpflanzen sind ggf. Teilaberkennungen möglich.

Intensität der Auszählungen in Abhängigkeit von der Flächengröße

Fläche ≤ 3 ha	5 Auszählungen an je 100 Pflanzen
Fläche > 3 – 6 ha	10 Auszählungen an je 100 Pflanzen
je weitere angefangene 3 ha zusätzlich	5 Auszählungen an je 100 Pflanzen

Rispen oder Rispenanteile von Haupt- und Bestockungstrieben zählen dann als beeinflussend, wenn mindestens 5 cm der Rispen und Rispenanteile entweder an Haupt- oder Seitenästen oder an beiden zusammen ihre Staubbeutel aus den Spelzen geschoben haben und Pollen abgeben oder abgegeben haben.

Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, ausreichend Pollen abgeben.

Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muss in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 2.

Übersicht 2: Mais

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B (v. H.)	Anforderungen an den Feldbestand Z (v. H.)
Der Feldbestand darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe höchstens aufweisen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Fremdbesatz 			
<p>Der Anteil an Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:</p>			
1	bei Hybridsorten (im väterlichen und mütterlichen Elternteil werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, gezählt)	0,1	0,1
2	bei frei abblühenden Sorten	0,1	0,5
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Kolben 			
<p>Bei Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, folgende Werte nicht übersteigen:</p>			
3	hinsichtlich der Kornmerkmale	0,2	0,2
4	hinsichtlich der Kolbenmerkmale	0,1	0,1
<ul style="list-style-type: none"> • Befruchtungslenkung bei Hybridsorten 			
<p>In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:</p>			
5	– bei einer Feldbesichtigung	0,5	0,5
6	– bei allen Feldbesichtigungen zusammen	1,0	1,0
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszustand 			
7	Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (<i>Ustilago maydis</i>) an den Kolben aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.		
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestentfernungen 			
<p>Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:</p>			
8	– bei Hybridsorten – zu allen Feldbeständen von Mais, außer zu solchen Feldbeständen des väterlichen Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahung erfüllen	200 m	200 m
9	– bei frei abblühenden Sorten – zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben	200 m	200 m

Allgemeines

• Fremdbesatz

Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist.

Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrerers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

Im Falle der Kolbenbesichtigung sind Antragsteller und Vermehrer durch Zwischenbescheid entsprechend zu benachrichtigen.

• Nachbesichtigung

Eine Nachbesichtigung ist nur statthaft, wenn die Anerkennung wegen geringen Fremdbesatzes (mit Pflanzen anderer Sorten und Arten) oder wegen geringer Überschreitung des Besatzes mit Pflanzen, die den bei Eintragung der Sorte festgestellten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, versagt werden muss und der Mangel nach Ansicht des Feldbestandsprüfers behoben werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die angesprochenen Pflanzen im Feldbestand bis zur Nachbesichtigung nicht Pollen abgeben oder Pollen abgegeben haben. Im Falle einer Nachbesichtigung setzt der Feldbestandsprüfer eine Frist, zu der die Mängel beseitigt sein müssen.

Bei **Hybridmais** findet eine Nachbesichtigung nicht statt, wenn bei der Feldbestandsprüfung der zulässige zahlenmäßige Anteil pollengebender, nicht entfanter Pflanzen überschritten wird.

• Wiederholungsbesichtigung

Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfanter Pflanzen überschritten war.

Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Feldbesichtiger vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.

• Mindestentfernungen

Die Anforderungen an die Mindestentfernungen sind in Übersicht 2 aufgeführt.

Eine Unterschreitung der **Mindestentfernungen auf maximal 100 m ist zulässig**, sofern der Feldbestand ausreichend **gegen unerwünschte Fremdbefruchtung abgeschirmt** ist.

Die Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbefruchtung kann unter folgenden Voraussetzungen als ausreichend angesehen werden:

- Wenn normal entwickelte Rendreihen des pollenspendenden väterlichen Elternteils (Vaterreihen) vorhanden sind und zum Zeitpunkt der weiblichen Blüte der Mutterkomponente Pollen abgeben.

Die Vaterreihen müssen unmittelbar an den anzuerkennenden Vermehrungsbestand anschließen. Je eine Vaterreihe reduziert die Mindestentfernung um 10 m. Im Höchstfall sind 10 Vaterreihen zulässig, wodurch eine Herabsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentfernung von 200 m (um $10 \times 10 = 100$) auf 100 m möglich wäre.

Bei frei abblühenden Sorten und Inzuchtlinien sind für die Reduzierung der Mindestentfernung vorgesehene Randreihen der gleichen Sorte vor der Ernte des Vermehrungsbestandes zu entfernen.

- Wenn natürliche Hindernisse vorhanden sind, die nach Breite, Höhe und Bewuchs die Saatgutvermehrungsbestände vor unerwünschtem Pollenflug abschirmen.

Als natürliche Hindernisse sind z. B. anzusprechen: Waldbestände, dichte Hecken, Dämme.

Als Maßstab und Richtschnur für die Verringerung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentfernung von 200 m auf max. 100 m gelten in Abhängigkeit von der Höhe des natürlichen Hindernisses folgende Werte:

unter 3 m	keine Ermäßigung
3 m	2 Vaterreihen = 20 m
4 m	4 Vaterreihen = 40 m
5 m	6 Vaterreihen = 60 m
6 m	8 Vaterreihen = 80 m
7 m	10 Vaterreihen = 100 m

Die Dichte des Baumbewuchses (z. B. auf Böschungen) ist bei der Bemessung der zulässigen Mindestentfernung entsprechend zu berücksichtigen. Die Entfernung gilt jeweils von der Maisbestandsgrenze bis zur Grenze des Vermehrungsbestandes. Das Ausmaß des entsprechenden Hindernisses wird nach Länge und Breite in die zu berücksichtigende Entfernung einbezogen. Sinngemäß gilt dies auch für den nachfolgend beschriebenen Isolierbestand.

- Wenn sich zwischen dem Saatmaisvermehrungsbestand und dem Fremdmaisbestand ein Isolierbestand befindet.

Um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten, muss dieser genügend groß sein. Im Hinblick auf seine Zusammensetzung gibt es folgende Alternativen:

- Reinsaat des väterlichen Elternteils der anzuerkennenden Maisvermehrungssorte
- Ansaat einer pollensterilen Maissorte mit dem in Reihen eingesäten väterlichen Elternteil der Mais-Vermehrungssorte

Durch diese Maßnahme kann die vorgeschriebene Mindestentfernung (200 m) um 5 m je Reihe des väterlichen Elternteils im Isolierband ermäßigt werden, maximal auf 100 m bei 20 Reihen des väterlichen Elternteils.

Die Reihen des väterlichen Elternteils in einem Maisisolierbestand finden keine Berücksichtigung, wenn dieselben nicht in der entsprechenden Richtung zum Vermehrungsbestand analog von Rand- und Schutzreihen verlaufen.

Die als Alternative angebaute pollensterile Maissorte des Isolierbestandes darf höchstens 1 % (bei **einer** Besichtigung) bzw. 2 % (bei allen Besichtigungen **zusammen**) pollenabgebende Pflanzen aufweisen. Bei einem höheren Anteil gelten die im folgenden Abschnitt genannten Vorschriften.

Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfanter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v. H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfanter Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z. B. 5,7 v. H. nicht entfanter Pflanzen 57 m).

Bei Hybridsorten müssen die Pflanzen des väterlichen Elternteils rechtzeitig vor der Ernte (z. B. durch Häckseln) entfernt werden. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen genehmigen.

- **Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung**

Muss eine Anerkennung bereits während der laufenden Feldbesichtigungen versagt werden, dann ist umgehend ein Zwischenbescheid unter Angabe des Grundes der Ablehnung sowie Datum und Uhrzeit auszustellen.

Mit Rücksicht auf eine eventuelle Wiederholungsbesichtigung ist dieser Bescheid unmittelbar dem Vermehrer und dem jeweiligen Vertreter der Vermehrungsfirma zuzustellen.

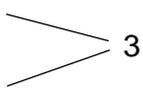
1b. Hybridroggen

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus **Übersicht 3** hervor.

• Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen

Hybridroggensorten werden als Dreiwege-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt:
(A x B) x C.

Tabelle 2: Vermehrungsschema Hybridroggen

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x B = Bestäuber der männlich sterilen Komponente A	Streifenanbau Streifenanbau	
	C = Vater (Restorerogenetik)	frei abblühende Vermehrung	
Zertifiziertes Saatgut	(A x B) + C Mischungsverhältnis: z. B. ca. 95 % : 5 %	Mischanbau	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung.
2. Termin: Blüte; Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des Sterilitätsgrades und ggf. des Anteils von Roggenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.
3. Termin: Wiederholung des 2. Termins.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes der Komponente A (männlich sterile Mutter) kann ein weiterer Termin erforderlich werden.

Erläuterungen zur Übersicht 3:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridroggen:

- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridroggen:

Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente B

Wird die Komponente B nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten und auch in den anderen Komponenten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Beikrautbesatz).

Übersicht 3: Hybridroggen

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	5	10	25	50
5	davon Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	• Gesundheitszustand				
6	Mutterkorn wird in Vermehrungen von Hybridroggen-sorten nicht gewertet	–	–	–	–
7	– Roggenstängelbrand	3	5	nein	nein
	• Mindestentfernungen				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
	Erzeugung von Basissaatgut:				
8	– Erzeugung der mütterlichen Erbkomponente A x B zu anderen Sorten oder Erbkomponenten von Roggen	1.000	–	nein	nein
9	zu derselben Erbkomponente mit über der Norm liegendem Anteil nicht sortentypischer Pflanzen	1.000	–	nein	nein
10	– Erzeugung der väterlichen Erbkomponente C zu anderen Sorten oder Erbkomponenten von Roggen	600	–	nein	nein
11	zu derselben Erbkomponente mit über der Norm liegendem Anteil nicht sortentypischer Pflanzen	600	–	nein	nein
	Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut				
12	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	–	500	nein	nein
13	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Getreide	Trennstreifen		nein	nein
14	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	Befruchtungslenkung				
15	Bei der Erzeugung von Basissaatgut muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 98 % betragen Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut darf der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente das vom Züchter angegebene Mischungsverhältnis der mütterlichen und väterlichen Erbkomponenten zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut nicht deutlich überschreiten.				

Mindestentfernung

Die Anforderungen an die Mindestentfernungen gehen aus der Übersicht 3 hervor. Den Anmeldungen zur Saatenanerkennung sind Erklärungen des Züchters, der Vertriebsfirma bzw. des Vermehrsers beizufügen, dass die Mindestentfernungen bei der Vermehrung des Basissaatgutes eingehalten sind. Daher sind Kontrollen durch den Feldbesichtigter nur bei Verdacht erforderlich.

Trennstreifen

Wird die Komponente B oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen **ein mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente C und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

Bewertung von Roggenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Roggenpflanzen in anderen Feldbeständen (z. B. in benachbarten Gerste- oder Weizenschlägen) ist in die Bewertung hinsichtlich der Mindestentfernung mit einzubeziehen. Hierfür gelten folgende Werte:

Tabelle 3: Roggenpflanzen in benachbarten Feldbeständen bei Hybridroggen-Vermehrung

Kategorie, Komponente	Abstand zur Vermehrungsfläche	Höchstens zulässige Anzahl von Roggenpflanzen je 150 m ²
Basissaatgut		
– Komponente A x B (Mutter)	0 – 250 m	5
	250 – 500 m	15
	500 – 750 m	75
	750 – 1.000 m	300
– Komponente C (Vater)	0 – 150 m	5
	150 – 300 m	15
	300 – 450 m	75
	450 – 600 m	300
Zertifiziertes Saatgut		
– ohne Mantelsaat	0 – 100 m	15
	100 – 200 m	15
	200 – 300 m	75
	300 – 500 m	300
– mit Mantelsaat	0 – 100 m	15
	100 – 200 m	75
	200 – 500 m	300

1c. Hybridgerste

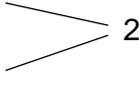
Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus Übersicht 4 hervor.

• Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen

Hybridgerstensorten werden entweder als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt:
A x C

oder als Dreibege-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: (A x B) x C

Tabelle 4: Vermehrungsschema Hybridgerste

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Vorstufen- und Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x A1 / B = Maintainer	Streifenanbau Streifenanbau	 2
	A1 / B = Maintainer C = Vater (Restorer)	frei abblühende Vermehrung	2
Zertifiziertes Saatgut	A x C bzw. (A x B) x C Mischungsverhältnis: z. B. ca. 94 % : 6 %	Mischanbau; in Einzelfällen Streifenanbau	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung, Ermittlung ggf. des Sterilitätsgrades
2. Termin: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des zu erwartenden Hybridisierungsgrades und ggf. des Anteils von Gerstenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Sind nach Nummer 13 in Übersicht 4 weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Sortenechtheit notwendig, können weitere Besichtigungstermine erforderlich sein.

Erläuterungen zur Übersicht 4:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridgerste:

- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridgerste:

Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente A1

Wird die Komponente A1/B nach dem Bestäuben abgeschleget, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Beikrautbesatz).

Übersicht 4: Hybridgerste

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz 				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Gerste zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
1a	Handelt es sich bei den Erbkomponenten um eine CMS-Mutterlinie von Gerste	10	15		
1b	CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Gerste	–	30		
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	5	10	25	50
5	davon Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand 				
	Mutterkorn wird in Vermehrungen von Hybridgerstensorten nicht gewertet				
	Anzahl Pflanzen mit				
6	– Gerstenhartbrand und Gerstenflugbrand, jeweils	3	5	nein	nein
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen 				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
7	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	100	50	nein	nein
8	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
9	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	<ul style="list-style-type: none"> Befruchtungslenkung 				
10	Bei der Erzeugung von Basissaatgut muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 99,7 % betragen				
11	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 99,5 % betragen				
	Die Feststellung des Sterilitätsgrades erfolgt in jedem Fall in der Nachprüfung gem. § 16 (3a) SaatV (Nachprüfung beim BSA).				
12	Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, darf im Aufwuchs von Zertifiziertem Saatgut von Hybridgerste 15 % nicht übersteigen (Nachprüfung beim BSA).				
	Bestehen im Rahmen der Feldbestandsprüfung Zweifel an der zu erwartenden Sortenechtheit sind ggf. weitere Untersuchungen notwendig.				

Bewertung von Gerstenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Gerstenpflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Weizenfläche) ist wie unter Übersicht 4 Nr. 1 und 8 zu bewerten.

Trennstreifen

Wird die Komponente A1/B oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und A1/B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente C und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

Übersicht 5: Hybridweizen "Gametozid-System"

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Weizen zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	5	10	25	50
4	davon Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	• Gesundheitszustand Anzahl Pflanzen mit				
5	– Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20	nein	nein
6	– Weizensteinbrand und Weizenflugbrand, jeweils	3	5	nein	nein
7	– Zwergsteinbrand	1	1	nein	nein
	• Mindestentfernungen Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	25	25	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				

Befruchtungslenkung

Bei Hybridsorten von Getreide außer Roggen, deren Saatgut unter Verwendung eines Gametozids erzeugt wird, muss die Hybridität mindestens 95 % betragen.

Im Rahmen der Feldbesichtigung erfolgt die Ermittlung der voraussichtlichen Hybridität wie folgt:

- Nach der Applikation des Gametozids und vor der Blüte werden in der Komponente A pollendichte Hauben zum Schutz vor Fremdbefruchtung gesetzt. Es wird mindestens eine Haube je Streifen der Komponente A gesetzt.
- Bei wunschgemäßer Wirkung des Gametozids dürfen die Ähren unter den Hauben keine oder nur sehr geringe Einkörnung aufweisen.
- Nach der Blüte wird die durchschnittliche Kornzahl je Ähre sowohl unter den Hauben als auch im Bestand ermittelt. Die ins Verhältnis gesetzten Zahlen müssen eine Hybridität von mind. 95 % bestätigen.

Bewertung von Weizenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Weizenpflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Gerstenfläche) ist wie unter Übersicht 5 Nr. 1 und 8 zu bewerten.

Trennstreifen

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente B und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

1e. Hybridweizen "CMS-System"

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus Übersicht 6 hervor.

• Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen

Hybridweizensorten werden entweder als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt:
A x C

oder als Dreibege-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: (A x B) x C

Tabelle 5: Vermehrungsschema Hybridweizen

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Vorstufen- und Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril)	Streifenanbau	2
	x A1 / B = Maintainer	Streifenanbau	
	A1 / B = Maintainer C = Vater (Restorer)	frei abblühende Vermehrung	2
Zertifiziertes Saatgut	A x C bzw. (A x B) x C Mischungsverhältnis: z. B. ca. 94 % : 6 %	Mischanbau (in Einzelfällen Streifenanbau)	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung, Ermittlung ggf. des Sterilitätsgrades
2. Termin: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des zu erwartenden Hybridisierungsgrades und ggf. des Anteils von Weizenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Sind nach Nummer 13 in Übersicht 6 weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Sortenechtheit notwendig, können weitere Besichtigungstermine erforderlich sein.

Erläuterungen zur Übersicht 6:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridweizen:

- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridweizen:

Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente A1

Wird die Komponente A1/B nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Beikrautbesatz).

Übersicht 6: Hybridweizen „CMS-System“

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz 				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Weizen zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
1a	Handelt es sich bei den Erbkomponenten um eine CMS-Mutterlinie von Weizen	10	15		
1b	CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Weizen	-	30		
1c	Restorer einer CMS-Hybridsorte	5	15		
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut im Mischanbau wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	-	-	-	-
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	5	10	25	50
5	davon Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand 				
	Mutterkorn wird in Vermehrungen von Hybridweizensorten nicht gewertet				
	Anzahl Pflanzen mit				
6	- Weizensteinbrand und Weizenflugbrand, jeweils	3	5	nein	nein
7	- Zwergsteinbrand	1	1	nein	nein
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen 				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	300	25	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Getreide	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	<ul style="list-style-type: none"> Befruchtungslenkung 				
11	Bei der Erzeugung von Basissaatgut muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 99,7 % betragen				
12	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 99 % betragen				
	Die Feststellung des Sterilitätsgrades erfolgt in jedem Fall in der Nachprüfung gem. § 16 SaatV (Nachprüfung beim BSA).				
13	Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, darf im Aufwuchs von Zertifiziertem Saatgut von Hybridweizen 15 % nicht übersteigen (Nachprüfung beim BSA).				
	Bestehen im Rahmen der Feldbestandsprüfung Zweifel an der zu erwartenden Sortenechtheit sind ggf. weitere Untersuchungen notwendig.				

Bewertung von Weizenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Weizenpflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Gerstenfläche) ist wie unter Übersicht 6 Nr. 1 und 9 zu bewerten.

Trennstreifen

Wird die Komponente A1/B oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und A1/B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente C und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

1f. Hybridtriticale

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus Übersicht 7 hervor.

- **Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen**

Hybridtriticalesorten werden als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: A x B.

Tabelle 6: Vermehrungsschema Hybridtriticale

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Vorstufen- und Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x A1 = Maintainer	Streifenanbau Streifenanbau	2
	A1 = Maintainer B = Vater (Restorer)	frei abblühende Vermehrung	
Zertifiziertes Saatgut	A x B Mischungsverhältnis: z. B. ca. 94 % : 6 %	Mischanbau; in Einzelfällen Streifenanbau	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung.
2. Termin: Blüte; Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des Sterilitätsgrades und ggf. des Anteils von Triticalepflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes der Komponente A (männlich sterile Mutter) kann ein weiterer Termin erforderlich werden.

Erläuterungen zur Übersicht 7:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridtriticale:

- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridtriticale:

Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente A1

Wird die Komponente A1 nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Beikrautbesatz).

Übersicht 7: Hybridtriticale

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesatz 				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Triticale zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	40
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	5	10	25	50
5	davon Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustand 				
	Mutterkorn wird in Vermehrungen von Hybridtriticale-sorten nicht gewertet Anzahl Pflanzen mit				
6	Weizensteinbrand und Weizenflugbrand	3	5	nein	nein
7	Zwergsteinbrand	1	1	nein	nein
	<ul style="list-style-type: none"> Mindestentfernungen 				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	100	50	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Getreide	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	<ul style="list-style-type: none"> Befruchtungslenkung 				
11	Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, darf im Aufwuchs von Zertifiziertem Saatgut von Hybridtriticale 10 % nicht übersteigen (Nachprüfung beim BSA). Bestehen im Rahmen der Feldbestandsprüfung Zweifel an der zu erwartenden Sortenechtheit sind ggf. weitere Untersuchungen notwendig (Nachprüfung beim BSA).				

Bewertung von Triticalepflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Triticalepflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Weizenfläche) ist wie unter Übersicht 7 Nr. 1 und 8 zu bewerten.

Trennstreifen

Wird die Komponente A1 oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und A1,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente B und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

2. Gräser

a) **Arten** von Gräsern im Sinne der Verordnung sind:

Hundsstraußgras	(F)	Wiesenschwingel	(F)	Festulolium	(F)
Weißes Straußgras	(F)	Rotschwingel (Aus-		Einjähriges Weidelgras	(F)
Flechtstraußgras	(F)	läufer-, Horst-)	(F)	Welsches Weidelgras	(F)
Rotes Straußgras	(F)	Schafschwingel	(F)	Bastardweidelgras	(F)
Wiesenfuchsschwanz	(F)	Haar-Schafschwingel	(F)	Deutsches Weidelgras	(F)
Glatthafer	(F)	Raublättriger Schafschwin-		Hainrispe	(S)
		gel	(F)		
Goldhafer	(F)	Rohrschwingel	(F)	Sumpfrispe	(S)
Knautgras	(F)	Zwiebellieschgras	(F)	Wiesenrispe	(S)
		Wiesenlieschgras	(F)	Gemeine Rispe	(S)

(S) = Selbstbefruchter (F) = Fremdbefruchter

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) **Feldbesichtigung:** Gräser zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut werden im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal besichtigt. Bei allen Gräserarten, außer den begrannten Weidelgräsern, insbesondere bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut, wird eine zweimalige Feldbestandsprüfung empfohlen.

Phänologische Richtwerte für die Feldbesichtigung:

1. Termin: zu Beginn des Ähren- bzw. Rispen-schiebens
2. Termin: beginnende Samenreife

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersichten 8 und 9.

Erläuterungen zur Übersicht 8:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

• Fremdbesatz

Übersicht 9 enthält diejenigen Kultur- und Beikrautpflanzen, die bei der Feldbesichtigung der einzelnen Gräserarten berücksichtigt werden müssen.

Bezüglich der Arten, deren Auftreten zu Fremdbefruchtung führen kann, wird auf die Erläuterungen zu „Mindestentfernungen – Fremdbefruchter“ verwiesen.

Übersicht 8: Gräser

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)			
		V/B*	Z*	V/B*	Z*		
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
	• Fremdbesatz						
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen ¹⁾ (siehe Übersicht 9 und Erläuterungen)	5	15	nein	nein		
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (siehe Übersicht 9 und Erläuterungen)	10	30	siehe Erläuterungen und Übersicht 9			
3	davon (3, 4, 5): Ackerfuchsschwanz Flughafer einschl. Flughaferbastarde Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer)	in	{ Weidelgräsern Schwingelarten Festulolium Glatthafer Goldhafer	je 3	je 5	je 6	je 10
4	Weidelgräser anderer Arten in Weidelgräsern	3	10	nein	nein		
5	Weidelgräser u.a. Sorten von Festulolium in Festulolium	3	10	nein	nein		
6	Seide und Kleewürger	0	0	nein	nein		
	• Gesundheitszustand						
7	Brandkrankheiten	3	15	nein	nein		
	• Mindestentfernungen						
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:						
	bei Fremdbefruchtern						
	zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können						
8	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	nein	nein		
9	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	nein	nein		
10	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein		
11	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						
Verordnungstext:							
1) Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören							
*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut							

Übersicht 9: Bewertung von Fremdbesatz in Gräservermehrungen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand															
	Deutsches Weidelgras	Welsch., Einj. Weidelgras	Bastardweidelgras	Festulolium	Rotschwingel	Schafschwingel	Wiesenschwingel	Rohrschwingel	Knaulgras	Wiesenlieschgras	Wiesenrispe	Glatthafer	Goldhafer	Wiesenfuchsschwanz	Straußgras	
Deutsches Weidelgras	1	★	★	★	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•	
Welsch., Einj. Weidelgras	★	1	★	★	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•	
Bastardweidelgras	★	★	1	★	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•	
Festulolium	★	★	★	1	5	5	4	5	5	•	•	5	6	5	•	
Rotschwingel	5	5	5	5	1	4	5	5	5	•	•	6	6	5	•	
Schafschwingel	5	5	5	5	4	1	5	5	5	•	•	6	6	5	•	
Wiesenschwingel	5	5	5	4	5	5	1	4	5	•	•	5	6	5	•	
Rohrschwingel	5	5	5	5	5	5	4	1	5	•	•	5	6	5	•	
Knaulgras	5	5	5	5	5	5	5	5	1	•	•	5	6	5	•	
Wiesenlieschgras	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	6	•	•	•	5	
Wiesenrispe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	1	•	5	6	5	
Glatthafer	5	5	5	5	6	6	5	5	5	•	•	1	6	5	•	
Goldhafer	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	6	1	5	•	
Wiesenfuchsschwanz	6	6	6	6	5	5	6	6	5	•	6	5	5	1	•	
Straußgras	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	
Ackerfuchsschwanz	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	5	•	•	★★	★★	5	•
Flughafer/-bastarde	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	5	•	•	★★	★★	5	•
Großblättriger Ampfer	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	5	5	•	★★	★★	5	•
Quecke	5	5	5	5	6	6	6	6	6	•	•	5	6	5	•	
Ackertrespe	5	5	5	5	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•	
Weiche Trespe	5	5	5	5	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•	
Mäuseschwanz-Feder- schwingel	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Gemeine Rispe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	5	•	5	5	5	
Jährige Rispe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	5	•	5	5	5	
Kamillearten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	6	•	•	•	5	
Wolliges Honiggras	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	•	5	5	6	
Geknieter Fuchsschwanz	•	•	•	•	6	6	•	•	•	6	6	•	6	5	•	
Knötericharten	6	6	6	6	6	6	6	6	6	•	•	•	•	•	•	
Kleiner Sauerampfer	•	•	•	•	6	6	•	•	•	5	5	•	•	•	•	
Kornblume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	•	•	6	6	•	•	
Gänsefuß	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	
Windhalm	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	6	•	5	•	6	
Reiherschnabel	6	6	6	6	6	6	6	6	6	•	•	6	•	6	•	
Breitblättriger Wegerich	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	5	
Spitzwegerich	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•	•	•	•	•	
Lichtnelke	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	
Ackerstiefmütterchen/ Vergissmeinnicht	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•	•	•	•	6	

★ siehe Übersicht 8, Nr. 4, 5

★★ siehe Übersicht 8, Nr. 3

Übersicht 9 Fortsetzung

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B*	Z*	V/B*	Z*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
1 = Pflanzen derselben Art , die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
4 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind				
5 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	20	60
6 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind			30	90
• = Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-

* V = Vorstufensaatgut, * B = Basissaatgut, * Z = Zertifiziertes Saatgut

Nachbesichtigung (§ 8 (1))

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigen beseitigt werden (z. B. durch Ausmähen oder Sikkation von nesterweise auftretendem Besatz), ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Sie kann vom Feldbesichtigter nur innerhalb der in den Übersichten 8 und 9 angegebenen Grenzen befürwortet werden.

• Gesundheitszustand

Bei Auftreten der in Übersicht 8 genannten Krankheiten ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 (1)) oder die Anwendung von § 8 (2) nicht zulässig.

• Mindestentfernungen

Trennstreifen

Vermehrungsbestände müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtigter auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen. Die Abgrenzung zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen o. a. ist **im Vermehrungsbestand** herzustellen.

Benachbarte Bracheflächen, Grünland oder Weideflächen, deren Pflanzen zu Fremdbefruchtung führen können, sind rechtzeitig vor der Blüte des Vermehrungsbestandes zu schröpfen (falls erforderlich, rechtzeitig dazu eine Genehmigung einholen).

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Selbstbefruchter

Bei den Gräsern werden nur die Rispenarten wie Selbstbefruchter behandelt.

Fremdbefruchter

Alle Gräserarten (ausgenommen die Rispenarten) sind zu den Fremdbefruchtern zu rechnen.

Bei fehlender Mindestentfernung ist eine Anwendung von § 8 (2) nicht zulässig, eine Abschirmung gegen Fremdbefruchtung ist nicht realisierbar.

Die im Artenverzeichnis aufgeführten Gräserarten sind untereinander nicht kreuzbar, so dass zwischen benachbarten Vermehrungen verschiedener Arten ein Trennstreifen ausreicht (**Ausnahme: die nachfolgenden Besonderheiten bei den Weidelgräsern, beim Rotschwengel und bei Festulolium**).

Zwischen Sorten verschiedener Ploidiestufen einer Gräserart tritt keine Fremdbefruchtung ein, so dass hierbei keine Mindestentfernung eingehalten werden braucht.

- **Besonderheiten bei Weidelgräsern**

Alle Weidelgräser gleicher Ploidiestufe sind untereinander spontan kreuzbar, obwohl sie im „Artenverzeichnis“ als verschiedene Arten aufgeführt sind. **Dementsprechend sind zwischen Vermehrungsbeständen und Nachbarbeständen aller Weidelgräserarten die für Fremdbefruchter vorgeschriebenen Mindestentfernungen einzuhalten.**

Hinsichtlich der Bewertung von Nachbarbeständen und Fremdpflanzen ergeben sich zum Beispiel die folgenden Möglichkeiten:

Deutsches Weidelgras **neben** Welschem Weidelgras = andere Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können (Blühtermine und Mindestentfernung beachten – siehe Übersicht 8). Die gleiche Bewertung gilt für die Nachbarschaft von Deutschem Weidelgras neben Einjährigem Weidelgras und Bastardweidelgras;
Welsches Weidelgras **neben** Welschem Weidelgras = andere Sorte derselben Art (Mindestentfernung beachten – siehe Übersicht 8);

- begrante Weidelgräser **in** einer unbegranten Sorte (und umgekehrt) = in diesem Falle treffen gleichzeitig drei Bewertungsmöglichkeiten der Übersicht 8 zu: mögliche Fremdbefruchtung (Nr. 1), erschwerte bzw. fehlende Unterscheidbarkeit der Samen (Nr. 1) und fehlende Möglichkeit zur Abtrennung bei der Aufbereitung (Nr. 2). Wegen der fachlichen Bedeutung wird das Vorkommen von anderen Weidelgräsern in Weidelgrasvermehrungen gesondert und strenger bewertet (siehe Übersicht 8, Nr. 4);
- Pflanzen mit gleicher Begrannung wie die Sorte, aber abweichendem Habitus = Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören („abweichende Typen“, als Fremdbesatz auszählen – siehe Übersicht 8, Nr. 1).

- **Besonderheiten beim Rotschwengel**

Bei **Rotschwengel** gibt es drei Unterarten mit nachfolgenden Chromosomensätzen:

Horstrotschwengel	hexaploid	(6 n)
Rotschwengel mit kurzen Ausläufern	hexaploid	(6 n)
Ausläuferrotschwengel	oktaploid	(8 n)

Das Einhalten der Mindestentfernung ist nur zwischen Sorten mit gleichem Chromosomensatz erforderlich, d. h. zwischen Horstrotschwengel (6 n) und Rotschwengel mit kurzen Ausläufern (6 n).

- **Besonderheiten bei Festulolium**

Festulolium ist eine Hybride aus der Kreuzung einer Art der Gattung Festuca mit einer Art der Gattung Lolium.

In der Nachbarschaft zu Festulolium stehende Weidelgräser und Schwengelarten gleicher Ploidiestufe sind untereinander spontan kreuzbar. Dementsprechend ist die für Fremdbefruchter vorgeschriebene Mindestentfernung einzuhalten.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Sorten zu einer der obigen Gruppen ist der „Beschreibenden Sortenliste“ des Bundessortenamtes oder der „Sortenbeschreibungen für die Feldbesichtigung“ zu entnehmen und wird dem Feldbesichtiger mit den von der Anerkennungsstelle bereitgestellten Unterlagen mitgeteilt.

3a. Mittel- und Großkörnige Leguminosen

a) **Arten** von Mittel- und Großkörnigen Leguminosen im Sinne der Verordnung sind:

Ackerbohne	(F)
Futtererbse	(S)
Blaue Lupine	(S)
Gelbe Lupine	(S)
Weißer Lupine	(S)
Pannonische Wicke	(S)
Saatwicke	(S)
Zottelwicke	(F)

(S) = Selbstbefruchter

(F) = Fremdbefruchter

Die **Ackerbohne** neigt je nach Witterungsverlauf in unterschiedlichem Ausmaß zu Einkreuzungen und ist daher als Fremdbefruchter zu behandeln.

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) **Feldbesichtigung**: mindestens einmal im Erntejahr zur Zeit der Blüte.

- Zur Feststellung des Krankheitsbefalls ist bei Bedarf eine weitere Feldbesichtigung nach der Blüte erforderlich.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 10.

Erläuterungen zur Übersicht 10:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind durch den Antragsteller bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

• Fremdbesatz

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigung beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Sie kann vom Feldbesichtigter nur innerhalb der in der Übersicht 10 angegebenen Grenzen befürwortet werden.

- **Gesundheitszustand**

Samenübertragbare Viruskrankheiten kommen bei Ackerbohnen (z. B. Ackerbohnenmosaikvirus) und bei Erbsen (z. B. Pea Seed Borne Mosaik Virus) vor. Sie können von nicht samenübertragbaren Viren nur schwer unterschieden werden.

Die Brennfleckenkrankheit bei Ackerbohne, Futtererbse und Wicken ist anhand des Hülsenbefalls zu beurteilen, da für die Samenübertragbarkeit nur der Hülsenbefall/Samenbefall von Bedeutung ist. Hierzu ist ggf. eine zweite Besichtigung (nach der Blüte) erforderlich.

Bei Lupinen kann ein später Hülsenbefall durch Anthraknose nur mit einer zweiten Feldbesichtigung (nach der Blüte) festgestellt werden.

Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs. 2) nicht zulässig.

- **Mindestentfernungen**

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtigter auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugehen.

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Übersicht 10: Mittel- und Großkörnige Leguminosen

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)		
		V/B*	Z-1*	Z-2*	V/B*	Z-1*	Z-2*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
	• Fremdbesatz						
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen ¹⁾ bei Futtererbse, Ackerbohne bei Lupinen, Wicken (siehe Übersicht 11)	5 5	15 15	30 15	nein nein	nein nein	nein nein
2	Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	30	30	siehe Übersicht 11		
3	Seide und Kleewürger	0	0	0	nein	nein	nein
	• Gesundheitszustand						
4	Samenübertragbare Viruskrankheiten	10	30	30	nein	nein	nein
5	Brennfleckenkrankheit bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen	10	30	30	nein	nein	nein
6	Pflanzen mit Anthraknosebefall in Lupinen	10	30	30	nein	nein	nein
	• Mindestentfernungen						
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können						
7	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	100	nein	nein	nein
8	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	50	nein	nein	nein
9	außerdem zu Nachbarbeständen	Trennstreifen			nein	nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						
Verordnungstext:							
1) Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören							
*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation, *Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation							

Übersicht 11: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Mittel- und Großkörnigen Leguminosen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand							
		Ackerbohne	Futtererbse	Weißer Lupine	Gelber Lupine	Blaue Lupine	Saatwicke	Zottelwicke/ Pannonische Wicke
Ackerbohne		1	5	6	5	5	•	•
Sojabohne		5	5	5	5	5	5	•
andere Bohnenarten		4	5	•	5	5	•	•
Erbsen		5	1	5	5	5	5	5
Weißer Lupine		6	5	1	5	5	6	•
Gelber Lupine		5	5	5	1	4	5	5
Blaue Lupine		5	5	5	4	1	5	5
Saatwicke		•	5	6	5	5	1	5
Zottelwicke/Pannonische Wicke		•	5	•	5	5	5	1
andere Wickenarten		•	5	•	5	5	5	5
Ölrettich		•	•	•	•	•	5	5
Flughafer		6	6	•	•	•	•	•
Hederich		•	6	6	6	6	6	6
Klettenlabkraut		•	•	•	•	•	6	6

Übersicht 11 Fortsetzung

	Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)		
	V/B*	Z-1*	Z-2*	V/B*	Z-1*	Z-2*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
1 = Pflanzen derselben Art, die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	siehe Übersicht 10	nein	nein	nein
4 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind						
5 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	30	20	60	60
6 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind				30	90	90
• = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-	-	-

* V = Vorstufensaatgut,

* B = Basissaatgut,

* Z = Zertifiziertes Saatgut

3b. Kleinkörnige Leguminosen

a) **Arten** von Kleinkörnigen Leguminosen im Sinne der Verordnung sind:

Hornklee	(F)
Gelbklee (Hopfenklee)	(F)
Blaue Luzerne	(F)
Bastardluzerne	(F)
Esparsette	(F)
Alexandrinischer Klee	(F)
Schwedenklee	(F)
Inkarnatklee	(F)
Rotklee	(F)
Weißklee	(F)
Persischer Klee	(F)

(S) = Selbstbefruchter

(F) = Fremdbefruchter

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) **Feldbesichtigung:** mindestens einmal im Erntejahr zur Zeit der Blüte.

Zur Feststellung des Krankheitsbefalls ist bei Bedarf eine weitere Feldbesichtigung nach der Blüte erforderlich.

Grundsätzlich sollte der frühestmögliche Termin gewählt werden, zu dem eine sichere Beurteilung der Bestände möglich ist, um im Falle der Ablehnung von Vermehrungsbeständen noch eine Verwertung über die Futternutzung zu ermöglichen.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 12.

Erläuterungen zur Übersicht 12:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind durch den Antragsteller bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

• Fremdbesatz

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigung beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Sie kann vom Feldbesichtiger nur innerhalb der in der Übersicht 12 angegebenen Grenzen befürwortet werden.

- **Gesundheitszustand**

Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs. 2) nicht zulässig.

- **Mindestentfernungen**

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtiger auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen.

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Aufgrund der Kreuzungsmöglichkeiten zwischen Rotkleesorten gleicher Ploidiestufe ist dabei die Mindestentfernung wie in Übersicht 12, Nrn. 8 und 9 einzuhalten.

Übersicht 12: Kleinkörnige Leguminosen

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)		
		V/B*	Z-1*	Z-2*	V/B*	Z-1*	Z-2*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
	• Fremdbesatz						
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen ¹⁾ bei Blauer Luzerne bei allen anderen Arten (siehe Übersicht 13)	5 5	15 15	15 nein	nein nein	nein nein	nein nein
2	Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen – Blaue Luzerne – andere kleinkörnige Arten	10 10	30 30	30 nein	siehe Übersicht 13 s. Übers 13		nein
3	Ampfer (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer)	3	5	nein	nein	nein	nein
4	Seide und Kleewürger	0	0	0	nein	nein	nein
	• Gesundheitszustand						
5	Samenübertragbare Viruskrankheiten	10	30	30	nein	nein	nein
6	Pflanzen mit Stängelbrennerbefall in Klee und Bastardluzerne Blauer Luzerne	5 5	15 15	nein 15	nein nein	nein nein	nein nein
7	RNQP's Bakterienwelke (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i>) und Stängelälchen (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) bei Luzerne	0	0	0	nein	nein	nein
	• Mindestentfernungen						
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können						
8	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	100	nein	nein	nein
9	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	50	nein	nein	nein
10	außerdem zu Nachbarbeständen	Trennstreifen			nein	nein	nein
11	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						
Verordnungstext:							
1) Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören							
*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation, *Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation							

Übersicht 13: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Kleinkörnigen Leguminosen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand									
	Hornklee	Gelbklee	Alexandrinischer Klee	Schwedenklee	Persischer Klee	Inkarnatklee	Rotklee	Weißklee	Luzerne	Esparsette
Hornklee	1	5	5	4	4	5	5	5	5	•
Gelbklee	5	1	5	5	4	5	4	5	4	•
Alexandrinischer Klee	5	5	1	5	5	4	4	5	4	•
Schwedenklee	4	5	5	1	4	5	5	4	5	•
Persischer Klee	4	4	5	4	1	5	4	4	5	•
Inkarnatklee	5	5	4	5	5	1	4	5	5	•
Rotklee	5	4	4	5	4	4	1	5	4	•
Weißklee	5	5	5	4	4	5	5	1	5	•
Luzerne	5	4	4	5	5	5	4	5	1	•
Esparsette	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1
Ackerhahnenfuß	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Ackerkratzdistel	•	6	6	•	•	6	6	•	6	•
Ackerröte	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•
Ackersenf	6	5	5	6	•	5	5	6	6	•
Ackersteinsame	•	•	•	•	5	•	•	•	•	5
Ampferblättriger Knöterich	•	5	5	•	5	5	5	•	5	•
Braunelle	6	5	5	6	•	5	5	6	•	•
Buchweizen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Flughafer	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6
Gänsefuß	5	5	5	5	•	5	5	5	6	•
Kamillearten	6	6	6	6	5	6	•	6	6	•
Getreidearten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Hederich	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Hirsearten	6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Kleiner Sauerampfer	5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Klatschmohn	6	•	•	6	•	•	•	6	•	•
Kleiner Wiesenknopf	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Klettenlabkraut	•	•	•	•	•	•	•	•	5	5
andere Labkrautarten	6	6	6	6	•	6	6	6	•	•
Kornblume	•	•	•	•	•	•	•	•	6	6
Kriechender Hahnenfuß	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•
Leimkraut	5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Lichtnelke	5	5	5	5	5	5	5	5	5	•
Melde	•	6	6	•	•	6	6	•	6	•
Pfennigkraut	6	•	•	6	•	•	•	6	•	•
Phazalie	•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Quecke	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6
Raps	•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Reiherschnabel	6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Rispenarten	•	•	6	•	•	6	6	•	•	•
Roggentrespe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand									
		Hornklee	Gelbklee	Alexandrin Klee	Schwedenklee	Persischer Klee	Inkarnatklee	Rotklee	Weißklee	Luzerne
Rübsen	•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Stiefmütterchen	6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Storchschnabel	6	5	5	6	•	5	5	6	5	•
Strandampfer	5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Vergissmeinnicht	6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Vogelknöterich	•	5	5	•	5	5	5	•	5	•
Vogelmiere	5	•	•	5	•	•	•	5	6	•
Wegericharten	5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Weidelgräser	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Weißer Senf	•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Kleinsamige Wickenarten	•	•	•	•	•	5	•	•	•	5
Wiesenlieschgras	5	•	•	5	•	•	•	5	6	•
Wilde Möhre	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•
Windknöterich	•	•	•	•	5	•	•	•	•	5
Ampferarten, außer Kleiner Sauerampfer, Strandampfer	siehe Übersicht 12, Nr. 3									

Übersicht 13 *Fortsetzung*

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B*	Z*	V/B*	Z*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
1 = Pflanzen derselben Art , die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
4 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind				
5 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	20	60
6 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind			30	90
• = Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-

* V = Vorstufensaatgut, * B = Basissaatgut, * Z = Zertifiziertes Saatgut

4. Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen

a) Im Sinne der Verordnung sind

Arten von Öl- und Faserpflanzen:

Raps	(F)	Lein	(S)
Rübsen	(F)	Mohn (außer für Zierzwecke)	(F)
Weißer Senf	(F)	Hanf (außer für Zierzwecke)	(F)
Schwarzer Senf	(F)	Sojabohne	(S)
Sareptasenf	(F)		

Arten von sonstigen Futterpflanzen:

Ölrettich	(F)	Kohlrübe	(F)
Phazelle	(F)	Futterkohl	(F)

(S) = Selbstbefruchter

(F) = Fremdbefruchter

Die **Sojabohne** gehört nach der Saatgutverordnung zu den Öl- und Faserpflanzen. Botanisch jedoch gehört sie zu den groß- und mittelkörnigen Leguminosen und gleicht diesen auch in der Bestandesführung.

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,50 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) Feldbesichtigung

Winterraps und Winterrübsen werden mindestens zweimal besichtigt. Die erste Besichtigung erfolgt im Herbst des Aussaatjahres, die zweite Besichtigung vor bzw. bei Blühbeginn. Hanf sollte zweimal besichtigt werden, einmal zum Schließen des Bestandes und das zweite Mal zur Blüte. Sojabohnen werden bei Bedarf zweimal besichtigt, zur Blüte und danach zur Abreife, da dann Hülsen- und Stängelfäule erst beurteilt werden können.

Die übrigen Arten werden mindestens einmal vor der Ernte besichtigt.

d) Anforderungen an den Feldbestand

Siehe Übersicht 14.

Allgemeines

Die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen geben die jeweiligen Anerkennungsstellen bekannt.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

Bei der Anlage von Rapsvermehrungen (Linienarten) ist ein Reihenabstand von mindestens 20 cm vorzusehen.

Übersicht 14: Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen (außer Hybridraps)

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B*	Z*	V/B*	Z*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen ¹⁾ (siehe Übersicht 15 und Erläuterungen)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen bei Öl- und Faserpflanzen bei sonstigen Futterpflanzen (siehe Übersicht 15 und Erläuterungen)	10 10	25 30	20 20	50 60
3	bei Lein : Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten und Melde	je 10	je 10	je 50	je 50
4	bei Lein : Leindotter, Leinlolch	je 1	je 2	nein	nein
5	bei Lein : Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein
6	bei sonstigen Futterpflanzen : Seide und Kleewürger	0	0	nein	nein
	• Gesundheitszustand				
7	bei Lein: Brennfleckenkrankheit	10	10	nein	nein
8	bei Lein: Welkekrankheit	10	10	nein	nein
	Der Feldbestand von Sojabohne darf nicht in größerem Ausmaß von <i>Diaporthe phaseolorum</i> var. <i>caulivora</i> oder var. <i>sojae</i> , <i>Phialophora gregata</i> , <i>Phytophthora megasperma</i> f. sp. <i>glycinea</i> oder <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>glycinea</i> befallen sein.				
	• Mindestentfernungen				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
	bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können				
9	– bei Raps	200	100	nein	nein
10	– bei monözischem Hanf	5.000	1.000	nein	nein
11	– bei den übrigen fremdbefruchtenden Arten	400	200	nein	nein
12	außerdem zu Nachbarbeständen-	Trennstreifen		nein	nein
13	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
Verordnungstext:					
1) Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören					
*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut					

- **Fremdbesatz**

In Übersicht 15 ist festgelegt, wie der Fremdbesatz mit bestimmten Kultur- und Beikrautpflanzen in Vermehrungsbeständen dieser Artengruppe zu bewerten ist, in einigen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten in der Zuordnung der Pflanzen zu den Bewertungsmöglichkeiten, wie sich aus den nachfolgenden Besonderheiten erkennen lässt.

1. Verwandtschaftsverhältnisse einiger Brassica- und Raphanusarten

Einige Brassica- und Raphanusarten, die im Artenverzeichnis als selbstständige Arten aufgeführt sind, gehören der gleichen botanischen Art an (erkennbar an gleich lautenden Gattungs- und Artnamen) und sind somit eng verwandt. **Dadurch bestehen zwischen folgenden Arten uneingeschränkte Kreuzungsmöglichkeiten:**

Kulturarten	Gattungs- und Artname
1. Raps, Kohlrüben	= Brassica napus
2. Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben, Mairüben	= Brassica rapa
3. Ölrettich, Rettich, Radies	= Raphanus sativus
4. Futterkohl (Markstammkohl, Futterstrunk u. a.), Gemüsekohlrabi (Rot-, Weiß-, Wirsing-, Blumen-, Grün-, Rosenkohl, Kohlrabi)	= Brassica oleracea

Auftreten von Kohlrüben in Raps und umgekehrt ist **saatgutrechtlich** trotz Zugehörigkeit zur gleichen botanischen Art als „Pflanzen **anderer** Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können“ zu werten, da das „Artenverzeichnis“ beide als getrennte Arten aufführt. In diesen Fällen ist der strengere Maßstab heranzuziehen, das heißt, die Grenze für Kohlrübenbesatz in Raps liegt bei maximal 5 Pflanzen je 150 m² für Vorstufen- und Basis- bzw. 15 Pflanzen je 150 m² für Z-Saatgut-Produktion.

2. Fehlende Unterscheidbarkeit am Saatgut

Die Samen verschiedener Ölfruchtarten lassen sich in der Beschaffenheitsprüfung nicht voneinander unterscheiden. Außerdem lassen sie sich aus Saatgutpartien anderer Arten mit ähnlicher Saatgutform auch nicht herausreinigen.

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigen beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Sie kann vom Feldbesichtiger nur innerhalb der in der Übersicht 14 angegebenen Grenzen befürwortet werden.

Übersicht 15: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Öl- und Faserpflanzen sowie sonstigen Futterpflanzen

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand														
		Raps	Rübsen	Schwarzer Senf	Sareptasenf	Weißer Senf	Hanf	Lein	Mohn	Ölrettich	Kohlrübe	Futterkohl	Stoppelrübe	Phazelle	Sojabohne
Raps		1	4	4	4	5	•	•	•	5	3	4	4	5	•
Rübsen		4	1	4	4	5	•	•	•	5	4	4	3	5	•
Schwarzer Senf		4	4	1	4	5	•	•	•	•	4	4	4	5	•
Sareptasenf		4	4	4	1	5	•	•	•	•	4	4	4	5	•
Weißer Senf		5	5	5	5	1	•	•	•	5	5	5	5	5	•
Hanf		•	•	•	•	•	1	•	•	5	•	•	•	•	•
Lein		•	•	•	•	•	•	1	•	5	•	•	•	5	•
Mohn		•	•	•	•	•	•	•	1	•	•	•	•	•	•
Ölrettich		5	5	•	•	5	5	5	•	1	5	5	5	5	•
Kohlrübe		3	4	4	4	5	•	•	•	5	1	4	4	5	•
Futterkohl		4	4	4	4	5	•	•	•	5	4	1	4	5	•
Stoppelrübe		4	3	4	4	5	•	•	•	5	4	4	1	5	•
Phazelle		•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	1	•
Klettenlabkraut, Ackersenf, Kleinsamige Wicke *)		5	5	5	5	5	•	•	•	5	5	5	5	5	•
Knöterich		•	•	•	•	5	5	★★	•	5	•	•	•	5	•
Hederich		•	•	•	•	•	•	•	•	3	•	•	•	•	6
Melde		•	•	•	•	•	•	★★	5	•	•	•	•	•	6
Gänsefuß		•	•	•	•	•	•	★★	5	•	•	•	•	•	6
Kornblume		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hirsearten		•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	5	•
Flughafers		•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	•	•
Großblättrige Ampferarten		•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	5	•
Ackerwinde		•	•	•	•	•	•	★★	•	•	•	•	•	•	•
Ackerbohne		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Sojabohne		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1
Erbsen		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Weißer Lupine		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Gelber Lupine		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Blaue Lupine		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Saatwicke		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Mais		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5

*) z. B. Viersamige Wicke, Rauhaarige Wicke, Schmalblättrige Wicke ★★ siehe Übersicht 14, Nr. 3

Übersicht 15 Fortsetzung

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B*	Z*	V/B*	Z*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
1 = Pflanzen derselben Art , die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
3 = Pflanzen anderer Arten , deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können				
4 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen vom Saatgut schwer unterscheidbar sind				
5 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich schwer herausreinigen lassen	10	25 ¹⁾ bzw. 30 ²⁾	20	50 ¹⁾ bzw. 60 ²⁾

6 = Pflanzen anderer Arten , deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind	10	25	30	75
• = Pflanzen anderer Arten , deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	-	-	-	-

*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut

¹⁾ bei Öl- und Faserpflanzen ²⁾ bei sonstigen Futterpflanzen

• Gesundheitszustand

Bei Auftreten der in Übersicht 14 genannten Krankheiten ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs. 2) nicht zulässig.

• Mindestentfernungen

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von Nachbarbeständen solcher Arten, die sich aus dem Saatgut schwer herausreinigen lassen, abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtiger auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen.

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Selbst- und Fremdbefruchter

Bei den Öl- und Faserpflanzen sowie bei den sonstigen Futterpflanzen gehören nur die Sojabohne und der Lein zu den Selbstbefruchtern, alle anderen Arten sind Fremdbefruchter.

Die Mindestentfernungen zwischen **Feldbeständen verschiedener Sorten der gleichen Art** (Raps neben Raps anderer Sorte u. a.) dürfen daher nicht vermindert werden. Lässt sich die Sortenzugehörigkeit eines Nachbarbestandes nicht nachweisen, ist er als „andere Sorte“ zu werten. **Die Mindestentfernungen gelten auch bei stärkerem Rapsaufwuchs (mehr als 30 Pflanzen je 150 m²) in der Nachbarschaft** der Vermehrungsfläche.

Darüber hinaus sind **Mindestabstände auch einzuhalten** zwischen Vermehrungen solcher **Brassica-Arten, die untereinander kreuzbar** sind (siehe die mit „3“ gekennzeichneten Kombinationen in Übersicht 15).

Sicherheitsabstände von 100 m bei Basissaatgut und von 20 m bei Zertifiziertem Saatgut sollten zwischen den nachstehend genannten Arten, zwischen denen sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen, eingehalten werden:

1. Raps oder Kohlrüben neben Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben oder Mairüben;
2. Futterkohl oder Gemüsekohl neben Raps, Kohlrüben, Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben oder Mairüben;
3. Schwarzer Senf (*Brassica nigra*) neben Sareptasenf (*Brassica juncea*).

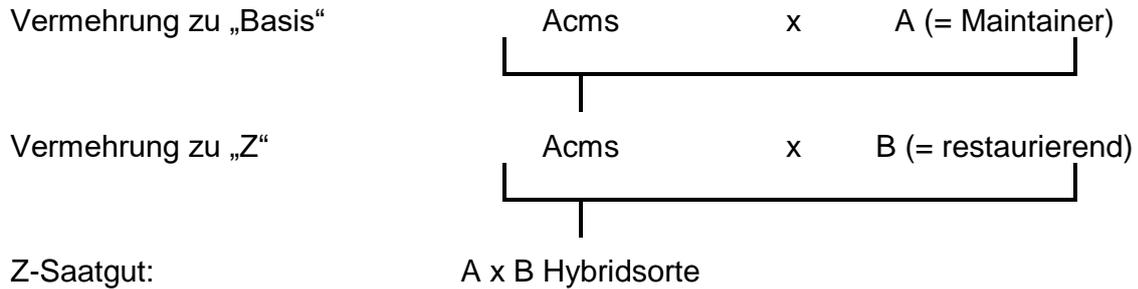
Keine Kreuzungsmöglichkeit

Bei allen vorstehend nicht genannten Kombinationen im Nachbarschaftsanbau der Öl- und Faserpflanzen genügt ein genügend breiter Trennstreifen (mindestens 40 cm), da hier keine Kreuzungsmöglichkeiten bestehen. In diesen Fällen ist nur die Nachbarschaft zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit zu beachten.

In der Regel unterscheiden sich die Blühtermine der Winter- und Sommerformen von Raps und Rübsen deutlich voneinander. Trotzdem kann es in einzelnen Jahren und Anbaulagen zu einer Überschneidung der Blühtermine kommen. In diesen Fällen ist die Mindestentfernung unbedingt einzuhalten.

4a. Hybridraps

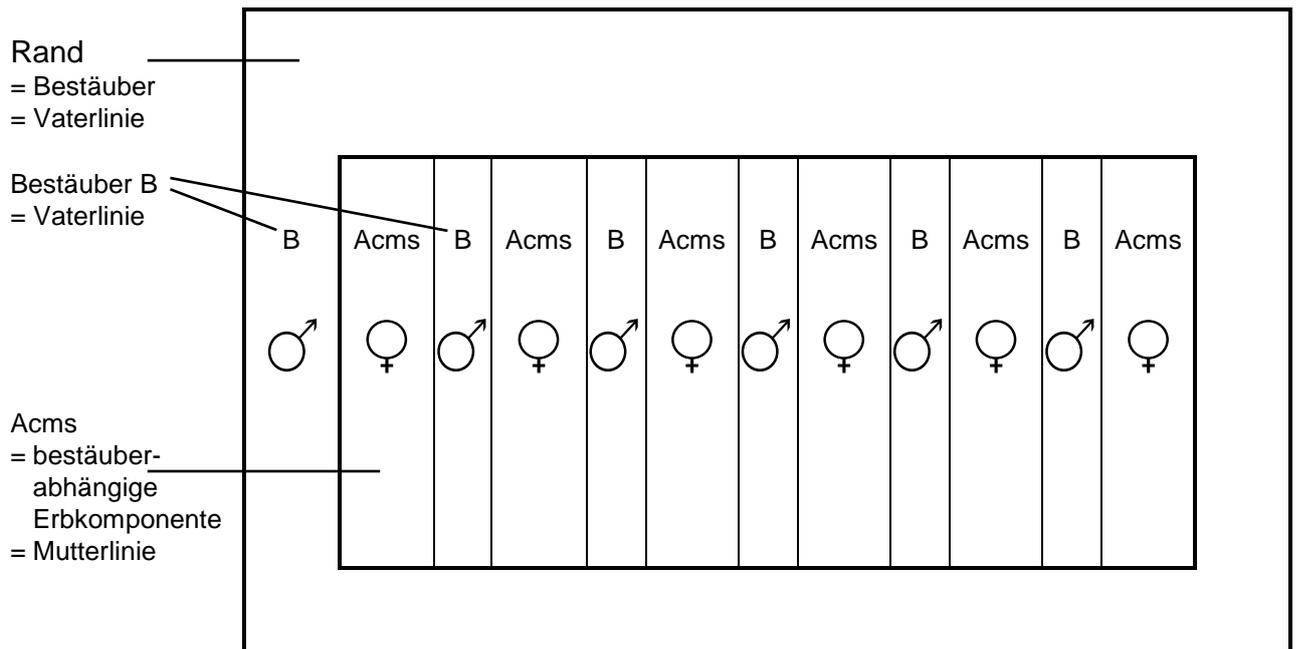
- **Produktion von Saatgut von Hybridraps**



Die Fertilität ist wiederhergestellt.

Der Anbau erfolgt in Streifen, wobei der Acms-Bestand der Saatgutgewinnung dient. Die Reihenweite muss bei der Mutterlinie mindestens 20 cm betragen. Der Trennstreifen zwischen Vater- und Mutterlinie muss mindestens 80 cm bzw. die doppelte Reihenweite bei Einzelkornsaat betragen. Trennstreifen sind auch vom Vorgewende zum Schlag und am keilförmig verlaufenden Schlagteil herzustellen. Die Streifen des Bestäubers sind nach der Blüte, z. B. durch Häckseln, zu entfernen.

- **Beispiel einer Vermehrungsfläche für die Z-Saatgutproduktion einer Hybride**



- **Kriterien der Feldbesichtigung zu den einzelnen Terminen**

Im Folgenden werden ausschließlich die Kriterien behandelt, die speziell für die Produktion von Hybridsorten gelten. Für die weiteren Merkmale, wie z. B. Besatz mit schwer trennbaren Arten, gelten die gleichen Anforderungen wie bei Liniensorten

Bestimmung der männlichen Sterilität der Mutterlinie (Acms-Linie)

Bei der Vermehrung von Hybridrapraps wird die Sterilität während der Blüte bestimmt. Dabei wird in der Acms-Linie, die ohne fertilen Pollen blüht, der Anteil normal stäubender Pflanzen ausgezählt und als Abweicher im Sinne der Sterilität gewertet. Je nach Größe des Vermehrungsschlages wird die Sterilität unterschiedlich häufig ausgezählt. Dabei ist höchstens die in Tabelle 7 genannte Anzahl fertiler Pflanzen erlaubt.

Tabelle 7: Sterilitätsbestimmung für die Erzeugung von Vorstufen-/Basis- bzw. Z-Saatgut

Schlaggröße (ha)	Stichprobengröße (Pflanzen)	Erlaubte Anzahl Abweicher im Sinne der Sterilität (Pflanzen)	
		V/B (99 %)	Z (98 %)
bis 3	500	9	15
3 – 10	1.000	15	28
10 – 20	1.500	22	39
20 + je 10	1.500 + je 500	22 + je 9	39 + je 15

- Normal stäubende Pflanzen in der Acms-Linie können vom Altrapsaufwuchs der Fläche, von Verunreinigungen während der Saat (z. B. in der Drillmaschine) oder von Verunreinigungen des ausgesäten Basis- oder Vorstufensaatgutes der Acms-Linie herrühren. Eine Bereinigung fertiler Pflanzen aus dem Bestand der sterilen Mutterlinie ist **nur vor dem** Beginn der Blüte der Acms-Linie möglich.

Eine Bereinigung von fertilen Pflanzen aus der Mutterlinie (Teilparzelle Acms) ist **mit** Beginn der Blüte der sterilen Mutterlinie nicht mehr zulässig, da eine unerwünschte Fremdbefruchtung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bestand kann nicht erfolgreich feldbesichtigt werden.

Einzelne Termine der Feldbesichtigung bei Hybridrapraps

Bei der Vermehrung von Hybridsorten werden die Flächen zusätzlich zu den für Liniensorten geltenden Regeln noch mindestens zweimal besichtigt. Während der Blüte wird die Sterilität überprüft (siehe Tabelle 7). Die Streifen des Bestäubers (Maintainer/Restorer) sind nach der Blüte durch Häckseln zu entfernen.

Tabelle 8: Einzelne Termine der Feldbesichtigung bei Hybridraps

Feldbesichtigungs-termin	Kriterien	Kate-gorie	Teilparzelle Acms	Teilparzelle B bzw. Maintainer/ Restorer	„Rand“
1. Termin: Herbst	Mindestent-fernung ¹⁾	V/B Z	500 m 300 m	–	–
	Sorten-reinheit ²⁾	V/B Z	5 AT/150 m ² 15 AT/150 m ²	5 AT/150 m ² 15 AT/150 m ²	5 AT/150 m ² 15 AT/150 m ²
2. Termin: Beginn Blüte ³⁾ (BBCH 60 – 61)	Sorte-reinheit; ggf. Sterilität		siehe Herbsttermin	siehe Herbsttermin	siehe Herbsttermin
3. Termin: Vollblüte (BBCH 61 – 65)	Sterilität ⁴⁾	V/B Z	99 % 98 %	–	–
4. Termin: nach der Vollblüte			–	Entfernung des Bestäubers in einer Breite von 3 m um die Teilparzelle Acms	Entfernung des Bestäubers

AT = abweichende Typen

- 1) Besteht ausreichender Schutz gegen Fremdbestäubung, so kann die Anerkennungsstelle eine Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen.
- 2) Die Toleranzgrenzen für die AT in der Feldbesichtigung für die Produktion von Vorstufen- und Basissaatgut gelten für Vermehrungsbestände mit ca. 30 Pflanzen/m². Liegt die Anzahl der ermittelten bei bis zu 5 AT bzw. 15 AT, muss die tatsächliche Bestandesdichte des Vermehrungsbestandes nicht berücksichtigt werden. Wird eine höhere Anzahl Abweicher festgestellt, ist die durchschnittliche Bestandesdichte zu ermitteln und es sind die Toleranzgrenzen anzuwenden (siehe Tabelle 9).
- 3) Bei diesem Termin ist das Hauptaugenmerk zunächst auf die Sortenreinheit der jeweiligen Erbkomponenten zu richten. Es ist aber auch bereits eine Auszählung in der sterilen Acms-Linie vorzunehmen, um einen ersten Überblick über das Auftreten von fertilen Pflanzen zu erhalten (auf einer Zählstrecke von je 100 Pflanzen werden dafür nur die blühenden Pflanzen beurteilt). Wird dabei schon die Anzahl der erlaubten Abweicher überschritten, so ist der Bestand zu diesem Zeitpunkt abzuerkennen.
- 4) Bei diesem Termin ist die Gesamtpflanze (Haupt- und Nebentrieb) zu beurteilen. Fertile Nebentriebe werden als Abweicher im Sinne der Sterilität gewertet. Fertile Pflanzen im Bestand der Acms-Linie gelten nur dann als abweichende Typen im Sinne der Sortenreinheit, wenn sie sich in mindestens einem weiteren Sortenmerkmal vom Bestand unterscheiden.

Tabelle 9: Toleranzgrenzen – Anzahl maximal zu tolerierender Abweicher auf 150 m² unter Berücksichtigung von Bestandesdichte und Sortenechtheit (Populationsstandard) bei einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % (zu Fußnote 2 der Tabelle 8)

Pflanzenanzahl	Populationsstandard ^{*)}				
	0,1 %	0,2 %	0,3 %	1,0 %	2,0 %
(20/m ²) 3.000	6	10	14	39	73
(25/m ²) 3.750	7	12	17	47	88
(30/m ²) 4.500	8	14	20	56	106
(35/m ²) 5.250	9	16	23	64	123
(40/m ²) 6.000	10	18	25	73	138

^{*)} Bei der Erzeugung von Hybridsorten von Winterraps sind je nach Komponente folgende Populationsstandards zugrunde zu legen:

Einfachhybriden bei der Verwendung als	Basis (v. H.)	Z (v. H.)
a) männliche Komponente	0,1	0,3
b) weibliche Komponente	0,2	1,0

5. Rüben

a) **Arten** im Sinne dieser Verordnung sind:

Runkelrübe
Zuckerrübe

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung:

Samenträger: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für das einzelne Teilstück)
Kleinparzellige Vorstufen- und Basisvermehrungen in Hanfstreifen bzw. Folien- oder Gewächshäusern unterliegen keiner Mindestentfernung.

c) **Feldbesichtigung**

- a) Alle Verfahren mit Überwinterungsanbau (Direktaussaat) werden mindestens zweimal besichtigt, davon einmal im Herbst des Aussaatjahres.
- b) Samenträger aus Stecklingen werden mindestens einmal vor der Ernte der Samenträger besichtigt.
- c) Stecklinge werden mindestens einmal vor dem bzw. beim Roden besichtigt.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 16.

Erläuterungen zur Übersicht 16:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

Übersicht 16: Rüben

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)																	
		V/B*	Z*	V/B*	Z*																
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:																				
	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdbesatz Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen ¹⁾ 																				
1	bei Runkelrüben und Zuckerrüben	0,5 %	1,0 %	nein	nein																
2	davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1 %	0,2 %	nein	nein																
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1,0 %	1,0 %	nein	nein																
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszustand Befall mit Krankheiten, die den Saatgutwert beeinträchtigen 		größeres Ausmaß	nein	nein																
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestentfernungen Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: 																				
5	Basissaatgut -Vermehrungen zu Pollenquellen von anderen Sorten der gleichen Art und von allen anderen Beta-Arten	1.000	–	nein	nein																
	Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut :																				
	a) fremde Pollenquelle gehört der gleichen Beta-Art an																				
	<ul style="list-style-type: none"> • Sorte wird über Erbkomponenten erzeugt 																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bestäuber in der Vermehrung</th> <th>fremde Pollenquelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>tetraploid</td> <td>diploid</td> </tr> <tr> <td>diploid</td> <td>diploid</td> </tr> <tr> <td>diploid + tetraploid</td> <td>diploid</td> </tr> <tr> <td>diploid</td> <td>tetraploid</td> </tr> <tr> <td>diploid + tetraploid</td> <td>tetraploid</td> </tr> <tr> <td>tetraploid</td> <td>tetraploid</td> </tr> <tr> <td>diploid und/oder tetraploid</td> <td>unbekannt</td> </tr> </tbody> </table>	Bestäuber in der Vermehrung	fremde Pollenquelle	tetraploid	diploid	diploid	diploid	diploid + tetraploid	diploid	diploid	tetraploid	diploid + tetraploid	tetraploid	tetraploid	tetraploid	diploid und/oder tetraploid	unbekannt				
Bestäuber in der Vermehrung	fremde Pollenquelle																				
tetraploid	diploid																				
diploid	diploid																				
diploid + tetraploid	diploid																				
diploid	tetraploid																				
diploid + tetraploid	tetraploid																				
tetraploid	tetraploid																				
diploid und/oder tetraploid	unbekannt																				
6		–	600	nein	nein																
7		–	300	nein	nein																
8		–	300	nein	nein																
9		–	600	nein	nein																
10		–	600	nein	nein																
11		–	300	nein	nein																
12		–	600	nein	nein																
	<ul style="list-style-type: none"> • Frei abblühende Sorte 																				
13	Sorte A Sorte B	–	300	nein	nein																
14	b) fremde Pollenquelle gehört einer anderen Beta-Art an (z. B. Zuckerrübenvermehrung neben Pollenquelle von Futterrübe, Rote Rübe oder Mangold bzw. entsprechend bei Futterrüben)	–	1.000	nein	nein																
15	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen (z. B. bei kleinparzelligen Vorstufen- und Basisvermehrungen in Hanfstreifen bzw. Folien- oder Gewächshäusern)																				
Verordnungstext:																					
1) Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören																					
*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut																					

- **Fremdbesatz**

Bei den Hackfrüchten wird der Fremdbesatz **in Prozent** angegeben. Bei **gepflanzten** Beständen führt dieses Verfahren bei den „abweichenden Typen“ und bei den „anderen Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können“, zu einem vertretbaren Ergebnis. Bei **gedrillten** Beständen ist die Prozentnorm im Vergleich zu den anderen Fruchtarten zu hoch.

- **Gesundheitszustand**

Da im Moment bei Rübensamen keine samenübertragbaren Krankheiten oder Schädlinge existieren, entfällt die Beachtung dieses Punktes.

Die Vergilbungskrankheit ist weder bei Stecklingen noch bei Samenträgern von Beta-Rüben ein Grund zur Aberkennung, da sie nicht durch das Saatgut übertragen wird. Stärkeres Auftreten sollte aber in der Feldbesichtigungskarte vermerkt werden.

- **Mindestentfernungen**

Die **Beta-Arten** (Runkelrüben, Zuckerrüben, Mangold, Rote Rübe) sind unbeschränkt miteinander kreuzbar. Hier ist eine Verminderung der Mindestentfernung nicht zulässig, da eine ausreichende Abschirmung nicht erzielbar ist bzw. nicht geschaffen werden kann (Ausnahme: kleinparzellige Vorstufen- und Basisvermehrungen in Hanfstreifen bzw. Folien- oder Gewächshäusern)

Frühschosser in Konsumrübenschlägen

Bei der Besichtigung von Samenbeständen der Beta-Rüben ist auch das Auftreten von solchen Schossern in benachbarten Konsumrübenschlägen festzustellen und zu bewerten, die zu einer Einkreuzung in den anzuerkennenden Samenbestand führen können. Dementsprechend sind nur diejenigen Frühschosser zu bewerten, deren Blüte in die Blütezeit des Samenbestandes fällt oder gefallen ist. Spätschosser haben wegen der unterschiedlichen Blühtermine keinen Einfluss auf die Anerkennung.

Als **zulässiger Besatz mit Frühschossern gleichen Blühzeitpunktes** ist anzusehen:

Innerhalb von 50 m Abstand zum Samenschlag = kein Frühschosser zulässig;

innerhalb von 50 – 100 m Abstand zum Samenschlag = durchschnittlich 1 Frühschosser bei Zertifiziertem Saatgut bzw. 0 Frühschosser bei Basis- und Vorstufensaatgut im Durchschnitt der Auszählungen.

Teil III Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)

Auszug der wichtigsten Bestimmungen
mit Anmerkungen für die Pflanzkartoffelanerkennung

Begriffsbestimmungen

...

3. Pflanzgutklasse PBTC: Vorstufenpflanzgut aus Gewebekultur (Pre-Basic-Tissue-Culture);
4. Pflanzgutklasse PB: Vorstufenpflanzgut (Pre-Basic Seed Potatoes).

Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Generationenfolge (§ 3)

(1) Vorstufenpflanzgut wird wie folgt in die Klassen PBTC und PB eingeteilt:

1. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC
 - a) stammt aus Mikrovermehrung,
 - b) wird nur bis zur ersten Generation, die nicht als Feldgeneration zählt, vermehrt und
 - c) darf nicht zu Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC weitervermehrt werden.
2. Vorstufenpflanzgut der Klasse PB darf erwachsen sein aus
 - a) klonaler Selektion (A-Stamm),
 - b) Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder
 - c) Vorstufenpflanzgut der Klasse PB.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Vorstufenpflanzgut der Klasse PB auf vier begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben und der zuständigen Anerkennungsstelle nicht bekannt, wird das Pflanzgut der vierten Feldgeneration zugerechnet und darf nicht zu Vorstufenpflanzgut weitervermehrt werden. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PBTC, Vorstufenpflanzgut der Klasse PB kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PB gekennzeichnet werden.

(2) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der

1. Klasse S aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Klasse SE aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S,
3. Klasse E aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Basispflanzgut auf drei begrenzt. Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut EU-Klasse S, Basispflanzgut der Klasse SE kann als Basispflanzgut EU-Klasse SE und Basispflanzgut der Klasse E kann als Basispflanzgut EU-Klasse E gekennzeichnet werden.

(3) Zertifiziertes Pflanzgut wird in die Klassen A und B eingeteilt. Zertifiziertes Pflanzgut der Klassen A und B darf erwachsen sein aus

1. anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Basispflanzgut,
3. Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A, sofern dieses in demselben Betrieb unmittelbar aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erwachsen ist. Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Zertifiziertes Pflanzgut auf zwei begrenzt. Ist die Feldgeneration

nicht auf dem Etikett angegeben, wird das Pflanzgut der zweiten Feldgeneration Zertifiziertes Pflanzgut zugerechnet und darf nicht zu Zertifiziertem Pflanzgut weitervermehrt werden. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse A kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse A, Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse B kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse B gekennzeichnet werden.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb (§ 6)

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche je Sorte mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lässt;
3. auf dem Vorgewende der Vermehrungsfläche keine Kartoffelpflanzen einer anderen Sorte oder Kategorie aufwachsen;
4. es nicht in Unterkulturen von Obstanlagen oder in Zwischenkulturen erwächst und
5. in dem Vermehrungsbetrieb
 - a) Pflanzgut nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird und
 - b) Pflanzgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

(2) Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung davon abhängig machen, dass

1. bis zu bestimmten Terminen der Feldbestand mit Mitteln zur Bekämpfung von Blattläusen behandelt, das Kartoffelkraut abgetötet oder das Pflanzgut geerntet ist, wenn dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit des Pflanzgutes notwendig erscheint;
2. in einem Vermehrungsbetrieb die Anzahl der Sorten, von denen Pflanzgut erzeugt werden darf, auf fünf beschränkt wird.

Anmerkung: Regelungen hinsichtlich darüberhinausgehender Anzahl von Sorten sind bei der zuständigen Anerkennungsstelle zu erfragen.

3. in einem Vermehrungsbetrieb, der Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erzeugt, beim Auftreten der in Anlage 1 Nr. 3 oder Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Krankheiten die von der Anerkennungsstelle zur Verbesserung der Pflanzgutqualität jeweils festgesetzten zusätzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anbaus von Kartoffeln für andere Zwecke, für die Aufbereitung und Lagerung der Pflanzkartoffeln oder hinsichtlich des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, erfüllt sind.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, dass Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

Anmerkung: Folgende Mindestangaben werden gefordert: Art, Sorte, beantragte Kategorie/Klasse, Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Name des Vermehrsers, Name des Antragstellers (V-Firma, Züchter o. a.)

Anmerkungen zur Abgrenzung des Feldbestandes von anderen Kartoffelbeständen:

- Eine durchgehende Trennreihe ist zur Abgrenzung zwischen Schlägen verschiedener Betriebe sowie zwischen Vermehrungsschlag und benachbartem Wirtschaftsschlag erforderlich.
- Zwischen zwei Vermehrungsschlägen in demselben Betrieb oder bei Fällen der Abtrennung im Bestand muss die Abgrenzung erfolgen durch eine durchgehende Trennreihe oder durch „doppeltes Anreißen“ der beiden Randreihen (d. h. Entfernen der Kartoffelstauden auf jeweils mindestens 10 m Länge an jedem Schlagende) und Markierung der Grenzfurche durch gut sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe im Abstand von ca. 50 bis 100 m.
- Fällt die Abtrennung auf eine Fahrgasse (1 Reihe je Spur nicht gepflanzt), gilt das Verfahren „Doppeltes Anreißen“ und Kennzeichnung (Markierung) der ersten Reihe des neuen Vermehrungsvorhabens mit über den Bestand hinausragenden deutlich sichtbaren Stäben.
- Die Anerkennungsstelle kann darüber hinaus weitere Festlegungen zur Sicherstellung der Abgrenzung festlegen.

Anforderungen an den Feldbestand (§ 8)

(1) Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 1 (Übersicht 17).

(2) ...

Feldbestandsprüfung (§ 9)

(1) Jede Vermehrungsfläche ist mindestens zweimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

Anmerkungen: Durchführung der Prüfung:

a) Bei den Auszählungen ist jeweils die Anzahl der Pflanzen mit Viruskrankheitssymptomen sowie Schwarzbeinigkeit zu ermitteln. Die Auszählungen sind gleichmäßig über den ganzen Schlag (angemeldetes Vermehrungsvorhaben) zu verteilen. Die Auszählungen der Krankheiten beziehen sich auf insgesamt 100 **vorhandene** Pflanzen. Die Fehlstellen werden anhand 100 vorhandener Pflanzstellen ausgezählt.

b) Die **Anzahl der Auszählungen** ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe des Vermehrungsvorhabens und der Kategorie/Klasse (Übersicht 18).

In Grenzfällen, z. B. bei geringer Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes, muss jeweils die doppelte Anzahl von Auszählungen durchgeführt werden.

c) Bei der ersten Besichtigung sind die ausgezählten **Fehlstellen** zu summieren und der errechnete Prozentwert zu erfassen.

Als eine Fehlstelle gilt der doppelte normale Abstand zwischen zwei Pflanzen, als zwei Fehlstellen hintereinander der dreifache, als drei Fehlstellen der vierfache normale Abstand usw.

d) Die in den Auszählungen ermittelten kranken Pflanzen sind zu summieren und nach jeder Besichtigung ist der ermittelte Prozentwert zu erfassen.

Die Auszählungen sind in jedem Falle sorgfältig mit genauer Ermittlung des Krankheitsbesatzes vorzunehmen, auch wenn ein Bestand auf den ersten Blick erkennen lässt, dass der zulässige Krankheitsbesatz überschritten wird.

e) Als **Schosser** gelten Pflanzen, die im Wuchs der Staude und/oder bei den Knollen wie folgt auffallen:

- mehr Anthocyanverfärbung
- höherer Wuchs
- mehr Stängeltyp
- lange Blütezeit
- spätere Abreife
- Knollen bleiben länger losschalig
- Fleischfarbe der Knollen heller

Dabei müssen nicht alle Merkmale zugleich auftreten. Schosser sind bei den Vorstufen- und Basisvermehrungen als abweichende Typen unter Fremdbesatz einzustufen und damit als Pflanzen/ha zu erfassen.

- f) Das Urteil über den Besichtigungsbefund muss klar und eindeutig sein. Dem Vermehrer gegenüber mündlich abgegebene Äußerungen müssen mit dem Besichtigungsbefund übereinstimmen.
 - g) Bei der letzten Besichtigung sind einige Pflanzen aufzunehmen, um die Knollenbeschaffenheit zu prüfen. Eintragungen hierüber sind nur zu machen, wenn Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit oder Nematoden festgestellt werden oder andere Knollenkrankheiten, die den Pflanzgutwert schädigen können, in stärkerem Maße auftreten.
- (2) Die Feldbesichtigungen werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass diese einen Befall mit Kartoffelnematoden auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein; sie kann jedoch bis zu zwei Jahre alt sein, wenn der Antragsteller oder Vermehrer der Anerkennungsstelle schriftlich erklärt, dass seit der Entnahme der Bodenprobe, aufgrund derer die Bescheinigung ausgestellt worden war, bis zur Bepflanzung der Vermehrungsfläche keine Kartoffeln oder Tomaten angepflanzt oder gelagert worden waren. Hat die zuständige Behörde den Anbau einer gegen einen bestimmten Pathotyp des Kartoffelnematoden resistenten Kartoffelsorte auf der Vermehrungsfläche gestattet, so kann die Anerkennungsstelle die Durchführung der Feldbesichtigungen ohne Vorlage der Bescheinigung gestatten.
- (3) Die Anerkennungsstelle kann gestatten, dass Kraut herausgereinigter viruskranker Pflanzen liegen bleibt, wenn sie durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt hat, dass das Liegenbleiben nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes führt.
- (4) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Mängel des Feldbestandes (§ 10)

- (1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Ist der Mangel durch Viruskrankheiten verursacht, so ist die Frist bis zur Nachbesichtigung so zu bemessen, dass die Beseitigung des Mangels unverzüglich vorgenommen werden muss.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzlichen Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

- (2) Wird bei der Feldbestandsprüfung ein Befall mit Kartoffelnematoden auf einem Teil der Vermehrungsfläche festgestellt, so kann die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren fortsetzen, wenn sichergestellt ist, dass nur der Teil der Vermehrungsfläche berücksichtigt wird, der nicht als befallen abgegrenzt ist.

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung (§ 11)

Ergibt die Feldbestandsprüfung, dass die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt.

Wiederholungsbesichtigung (§ 12)

- (1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 11 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
- (2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 11 gilt entsprechend.

Anmerkungen: Bei einer Wiederholungsbesichtigung sollte auch der Feldbesichtiger zugegen sein, der die erste Besichtigung durchgeführt hat.
Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 15)

Anmerkung: Befreiung von der Virusprüfung

Bei der Befreiung von Z-Vermehrungsvorhaben von der Beschaffenheitsprüfung auf Viruskrankheiten gemäß § 15 Abs. 2 sind weitere Kontrollen, z. B. auf Blattlausfreiheit, rechtzeitige Krautabtötung und/oder Wiederaustrieb, durchzuführen.

Bescheid (§ 19)

...

- (4) Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut in einer der dieser Kategorie oder Klasse jeweils nachfolgenden Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt.

Übersicht 17: Pflanzkartoffeln – Anforderungen an den Feldbestand

Anforderung	Vorstufenpflanzgut ¹⁾ der Klasse		Basispflanzgut der Klasse			Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse	
	PBTC	PB	S	SE	E	A	B
1	2	3	4	5	6	7	8
1 <i>Fremdbesatz</i> Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, darf je Hektar höchstens betragen:	0	2	2	4	8	16	16
2 <i>Fehlstellen</i> Die Anzahl der Fehlstellen darf auf 100 Pflanzstellen höchstens betragen:			15	15	20	20	20
3 <i>Krankheiten</i>							
3.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens betragen:							
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen geblieben sind	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2
3.1.2 <i>Candidatus Liberibacter solanacearum</i> Liefting et al. (Zebra-Chip)	0	0	0	0	0	0	0
3.1.3 <i>Candidatus Phytoplasma solani</i> Quaglino et al. (Stolbur)	0	0	0	0	0	0	0
3.1.4 Viruskrankheiten (Anzeichen des Befalls mit Mosaikvirus und Blattrollvirus); als viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegende geblieben sind	0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0
3.1.5 Potato spindle tuber viroid (PSTVd)	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Bestehen bei Vorstufenpflanzgut nach der Feldbesichtigung Zweifel über das Vorliegen der Anforderungen nach den Nummern 1, 3.1.1 oder 3.1.2, ist eine Laboruntersuchung des Laubes durchzuführen.

4. Schadorganismen

4.1 Quarantäneschadorganismen

4.1.1 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

4.1.2 Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden nicht erkennen lassen.

4.2 RNQPs (unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge)

Die in der Übersicht 17 unter 3.1.1 bis 3.1.5 aufgeführten Krankheiten sind RNQPs.

4.2.1 RNQP nach Nummer 3.1.2 Candidatus Liberibacter solanacearum Liefting et al. (Zebra-Chip)

a) Das Pflanzgut muss in Gebieten erzeugt werden, die bekanntermaßen frei von Candidatus Liberibacter solanacearum sind, einem möglichen Auftreten von Vektoren ist dabei Rechnung zu tragen oder

b) bei amtlichen Feldbesichtigungen der Vermehrungsflächen wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Candidatus Liberibacter solanacearum festgestellt.

4.2.2 RNQP nach Nummer 3.1.3 Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. (Stolbur)

a) Bei amtlichen Feldbesichtigungen der Vermehrungsflächen wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Candidatus Phytoplasma solani festgestellt oder

b) alle Pflanzen, die Anzeichen eines Befalls mit Candidatus Phytoplasma solani aufweisen, müssen inklusive ihres Knollenanhangs von der Vermehrungsfläche entfernt und vernichtet werden und Knollen einer betroffenen Pflanzgutpartie müssen daraufhin amtlich geprüft werden, dass sie keine Anzeichen eines Befalls mit Candidatus Phytoplasma solani aufweisen.

4.2.3 RNQP nach Nummer 3.1.5 Potato spindle tuber viroid (PSTVd)

Sobald Symptome auf einen Befall hindeuten, müssen Knollen der betroffenen Parteien amtlichen Nacherntetests unterzogen und als frei von PSTVd befunden werden.

5. *Abgrenzung*

Der Feldbestand muss von allen anderen Kartoffelbeständen abgegrenzt sein.

6. *Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbestände*

Der Feldbestand muss von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, soweit entfernt sein, dass der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Viruskrankheiten keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird.

Übersicht 18: Erläuterungen zu den Anforderungen an den Feldbestand

- höchstens zulässig bei der Auszählung von 10 x 100 bzw. 5 x 100 Pflanzen -

Kategorie / Klasse *)	**)	Quarantäne-Schad- erreger ***)	Fehl- stellen	Schwarz- beinigkeit	viruskranke Pflanzen	Fremdbesatz Pflanzen je ha
V/PBTC****	%	0		0	0	0
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0		0	0	
V/PB****	%	0		0	0,1	2
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0		0	1	
B/S	%	0	15	0,1	0,2	2
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0	150	1	2	
B/SE	%	0	15	0,4	0,4	4
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0	150	4	4	
B/E	%	0	20	0,6	0,6	8
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	3	3	
Z/A	%	0	20	1	1	16
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	5	5	
Z/B	%	0	20	1,2	2	16
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	6	10	

Mindestzahl von Auszählungen (Anzahl Pflanzen)

Fläche (ha)	V/PBTC / V/PB ****)	B/S, B/SE	Fläche (ha)	B/E, Z/A, Z/B
bis 3	10 x 100	10 x 100	bis 3	5 x 100
über 3 – 10	15 x 100	15 x 100	über 3 – 10	10 x 100
über 10	20 x 100	20 x 100	über 10 – 20	15 x 100
			über 20	20 x 100

*) es bedeutet:

V/PBTC = Vorstufenpflanzgut Pre Basic Tissue Culture
V/PB = Vorstufenpflanzgut Pre Basic
B/S = Basispflanzgut Klasse S
B/SE = Basispflanzgut Klasse SE
B/E = Basispflanzgut Klasse E
Z/A = Zertifiziertes Pflanzgut Klasse A
Z/B = Zertifiziertes Pflanzgut Klasse B

***) es bedeutet:

% = höchstens zulässig
(1.000) = Auszählung 10 x 100 Pflanzen
(500) = Auszählung 5 x 100 Pflanzen

****) Bei Vorstufenvermehrungen (PBTC/PB) mit einem Bestand von weniger als 1.000 Pflanzen erstrecken sich die Auszählungen auf alle vorhandenen Pflanzen

****) Dazu gehören Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartoffelnematoden

A. Allgemeines

Die Feldbesichtigung stellt eine Hoheitsaufgabe dar. Der Feldbesichtiger handelt für die Dauer seines Einsatzes bei allen seinen Tätigkeiten im amtlichen Auftrag, auf den er nach dem Verpflchtungsgesetz (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 22 vom 09.03.1974) einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verpflichtet wird.

Die Entscheidungen des Feldbesichtigers – gleich ob mit positivem oder negativem Ausgang – haben wirtschaftliche Auswirkungen für andere. Daher ist eine unparteiische Ausübung seiner Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erforderlich. Solide Fachkenntnisse, klare Urteile und sichere Beherrschung der Vorschriften sind die Basis für eine erfolgreiche, geachtete Tätigkeit als Feldbesichtiger. Eine Fruchtart ist so wichtig wie die andere, jede erfordert in der Beurteilung die gleiche Umsicht und Sorgfalt.

Diese Richtlinien stellen die verbindliche, grundlegende Arbeitsanweisung für den Feldbesichtiger dar.

1. Gliederung der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut in Niedersachsen

Die **Zentrale** der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut ist:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Wunstorfer Landstr. 9
30459 Hannover

Telefon: (0511) 3665-4371, -4366, -4353, -4370
E-Mail: Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de

Die **regionalen Dienststellen** der Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut sind:

Dienststelle	zuständig für die Kreise und Städte	Ansprechpartner/Durchwahl
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Team Pflanze Saatenanerkennung Albrecht-Thaer-Str. 6 a 27432 Bremervörde Tel.: 04761 9942- 0	Ammerland	Heinrich Klensang - 173
	Aurich	Karina Dierks - 175
	Cloppenburg	Frank Wiebke - 174
	Cuxhaven	
	Diepholz	
	Emsland	
	Friesland	
	Grafschaft Bentheim	
	Leer	
	Nienburg	
	Oldenburg	
	Osnabrück	
	Osterholz	
	Rotenburg	
	Stade	
	Vechta	
	Verden	
	Wesermarsch	
	Wittmund	
	Kreisfreie Städte:	
Delmenhorst		
Emden		
Oldenburg		
Osnabrück		
Wilhelmshaven		

Dienststelle	zuständig für die Kreise und Städte	Ansprechpartner/Durchwahl
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Team Pflanze Saatenanerkennung Wilhelm-Seedorf-Str. 3 29525 Uelzen Postfach 17 09 29507 Uelzen Tel.: 0581 8073- 0	Celle	Jens Knieke - 118
	Gifhorn	Christin Linker - 117
	Harburg	Frank Höbermann - 119
	Heidekreis	Carsten Tschentscher- 120
	Lüchow-Dannenberg	
	Lüneburg	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut Wunstorfer Landstr. 9 30459 Hannover Postfach 91 06 02 30426 Hannover Tel.: 0511 3665- 0	Uelzen	
	Göttingen	Jörg Ehrhardt - 4196
	Goslar	Hendrik Wieter - 4374
	Hameln-Pyrmont	Klaus Gehrke - 4371
	Helmstedt	
	Hildesheim	
	Holzminden	
	Northeim	
	Peine	
	Region Hannover	
	Schaumburg	
	Wolfenbüttel	
	Kreisfreie Städte: Braunschweig Salzgitter Wolfsburg	

2. Besichtigungstermine und Feldbesichtigterlehrgänge

Die Anzahl der durchzuführenden Feldbesichtigungen beträgt **mindestens:**

vier bei: Hybrid-Winterraps.

drei bei: Basis/Vorstufenvermehrungen von Hybridwinterroggen; Hybridsommerraps.

zwei bei: Basis/Vorstufenvermehrungen von Getreide; Z-Vermehrungen von Hybridroggen, Hybridgerste, Hybridtriticale und Hybridweizen; Basis/Vorstufenvermehrungen von Gräsern; Basis/Vorstufenvermehrungen von Futtererbsen, Ackerbohnen und Wicken; Lupinen; Z-Vermehrungen von Winterraps-Populationssorten; Rübsen; Hanf; Rübensamen im Überwinterrungsanbau; Kartoffeln.

eine bei: allen anderen Fruchtarten und Anbauverfahren.

Die Besichtigungstermine werden nach dem Entwicklungszustand der Feldbestände festgesetzt.

Hinzu kommen bei Pflanzkartoffeln ggf. Kontrollen auf Schwarzbeinigkeit, Blattlausfreiheit, Krautabtötung und Wiederaustrieb.

Die Termine für die Besichtigung der einzelnen Fruchtarten werden jährlich rechtzeitig im Internet, in dem Rundschreiben an die Verfahrensbeteiligten sowie im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben.

Vor den Besichtigungen finden alljährlich ein bzw. mehrere Lehrgänge für die Feldbesichtigter statt. Während dieser für die Feldbesichtigter obligatorischen Lehrgänge werden vor allem Sortenbestimmungen, Demonstrationen von Krankheiten und praktische Übungen durchgeführt. Ferner werden die Anerkennungsbezirke mitgeteilt, die Feldbesichtigungs-Richtlinien besprochen und die Unterlagen für die Feldbesichtigungen ausgehändigt.

3. Organisation der Feldbesichtigungen

3.1 Besichtigungspläne

Je nach Festlegung der Anerkennungsstelle werden die Besichtigungspläne erstellt

- von der Dienststelle oder
- von der Dienststelle in Zusammenarbeit z. B. mit einer Vertriebsfirma oder
- von der Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Feldbesichtiger.

Aus dem Besichtigungsplan muss mindestens hervorgehen, an welchem Tag der Feldbesichtiger plant, die Vermehrungsvorhaben welcher Fruchtart zu besichtigen; es sollten auch die betreffenden Orte und Vermehrer enthalten sein.

Die in den Plänen angegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten. Jede Abweichung ist der Anerkennungsstelle **unverzüglich vorher** mitzuteilen, und zwar im Grundsatz als E-Mail an: Anerkennung@LWK-Niedersachsen.de

3.2 Anmeldung zur Feldbesichtigung durch den Feldbesichtiger

Den Vermehrungsbetrieben muss der Besichtigungstermin telefonisch bzw. per E-Mail rechtzeitig angezeigt werden.

3.3 Smartphone-Verwendung

Alle Feldbesichtiger verwenden die von der LWK für Smartphones entwickelte App bei der Feldbesichtigung. Zu jedem Vermehrungsvorhaben gehören in der App ein bzw. mehrere vom Feldbesichtiger auszufüllende und abzusendende Formulare.

Hierzu erhalten die Feldbesichtiger gesonderte Anweisungen.

3.4 Durchführung der Feldbesichtigung

Jeder Feldbesichtiger besichtigt grundsätzlich nur die ihm in der App zugewiesenen Vermehrungsvorhaben. Besichtigungen anderer Vorhaben, die eventuell von Firmen oder Vermehrern gewünscht werden, sind abzulehnen. Vorgenommen werden können dagegen Besichtigungen unter Vorbehalt auf Anweisung der Anerkennungsstelle.

Mit den Feldbesichtigungen muss an den festgesetzten Tagen begonnen werden. Gegen eine kurzfristige Begleitung der Feldbesichtiger während der Feldbegehung durch Mitarbeiter von Firmen (z. B. Vertriebsfirmen, Züchter) ist nichts einzuwenden. Die ständige Begleitung ist jedoch unerwünscht.

Die Durchführbarkeit der Feldbesichtigung hängt in starkem Maße von den herrschenden Witterungsbedingungen ab. Bedecktes, ruhiges Wetter erleichtert die Beurteilung, während sie durch starken Wind oder schräg einfallendes Sonnenlicht erschwert wird. Bei Kartoffeln macht die Schlafstellung der Blätter eine Beurteilung unmöglich.

3.5 Nachmeldungen

Der Feldbesichtiger hat den Vermehrer bei nicht vorhandenem Formular in der Smartphone-App an den Anmelder zu verweisen. In diesem Fall informiert der Feldbesichtiger umgehend die Anerkennungsstelle. Diese setzt sich mit dem Anmelder in Verbindung zur Vornahme der Nachmeldung. Daraufhin wird so bald wie möglich ein entsprechendes Formular für den betreffenden Feldbesichtiger erzeugt. Unter „Anmerkung“ im Formular findet sich dann ein entsprechender Hinweis („Nachmeldung“).

3.6 Beschilderung der Vermehrungsflächen

Jede Vermehrungsfläche ist durch ein Schild kenntlich zu machen. Die Schilder sollen deutlich sichtbar vorn in den Feldern aufgestellt sein und müssen folgende Mindestangaben enthalten: Fruchtart, Sorte, beantragte Kategorie (bei Kartoffeln auch Klasse sowie bei Vermehrungen Zertifizierten Saatgutes zweiter Generation anderer Kulturarten auch Generation), Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Name des Vermehrer, Vertriebsfirma.

Wegen der Konsequenzen aus einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Beschilderung wird auf die „Anwendung der Bestimmungen“ verwiesen.

4. Entschädigung der Feldbesichtiger (ohne Anwendung von § 7 Abs. 7–9 der SaatV)

Die Durchführung der Feldbesichtigung erfolgt aufgrund eines „Auftrages zur Feldbesichtigung im Rahmen der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut“ zwischen der Landwirtschaftskammer und dem einzelnen Feldbesichtiger. Die Vergütung der Feldbesichtiger wird in diesem Auftrag geregelt. Grundlage ist die Vergütungsordnung der Landwirtschaftskammer in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß „Auftrag zur Feldbesichtigung im Rahmen der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut“ hat der Feldbesichtiger für Schutzbekleidung selbst zu sorgen.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach ordnungsgemäßer Durchführung der Feldbesichtigung.

Die **Dienstreisitagebücher** sind vom Feldbesichtiger entsprechend der Anweisung der Anerkennungsstelle zu führen; sie sind auf der ersten Seite und am Schluss der Eintragungen zu **unterschreiben** und bei der Anerkennungsstelle zeitnah nach Abschluss der Feldbesichtigung einzureichen.

B. Feldbesichtigung von Saatgutvermehrungen

(Vermehrungen von Getreide, Gräsern, Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, sonstigen Futterpflanzen, Rüben)

1. Ergänzende Beschlüsse zur Durchführung der Feldbesichtigung in Niedersachsen

1.1 Sortenzahl

In Erweiterung von § 5 (1) 4 a der SaatV wird die Vermehrung von je 2 Sorten Winterweizen, Sommerweizen, Wintergerste und Sommergerste je Betrieb ohne Antragstellung genehmigt.

1.2 Vorfruchtverhältnisse

Anträge zur Feldbesichtigung von Wintergetreide, welches nach Wintergetreide der gleichen Fruchtart, jedoch anderer Sorte steht, werden nicht angenommen.

2. Technische Durchführung

Die Beurteilung der angemeldeten Vermehrungsflächen erfolgt nach den in dieser Richtlinie beschriebenen Normen und Regelungen.

Nachstehend werden zusätzliche Anweisungen und fachliche Hinweise gegeben.

Die Einzelheiten der Anwendung saatgutrechtlicher Bestimmungen werden im Folgenden erläutert. Der nachfolgend verwendete Begriff „Vorgang“ bezieht sich auf den jeweiligen Fall in dieser Erläuterung.

2.1 Zurückziehen von Anmeldungen

Das Zurückziehen einer Anmeldung ist zulässig, solange der Feldbesichtigter den betreffenden Schlag noch nicht betreten hat. Schriftliche Bestätigung einer telefonischen Zurückziehung ist erforderlich.

Bei Zurückziehungen durch den Vermehrer oder seinen Beauftragten wird davon ausgegangen, dass diese Entscheidung vorher mit dem Anmelder und/oder Sortenschutzinhaber abgestimmt wurde und dass dessen Einverständnis vorliegt.

2.2 Begehung des Feldes

Das Feld ist an verschiedenen Stellen in gerader Richtung so zu durchgehen, dass ein **einwandfreies Durchschnittsergebnis** ermittelt werden kann. Dazu ist es erforderlich, mindestens 5 Auszählungen von je 150 m² (ca. 83 m Länge in 1,8 m Breite) vorzunehmen und daraus den Durchschnitt zu ermitteln. Die Mindestanforderungen an die Häufigkeit von Auszählungen sind Teil II zu entnehmen.

Die Feldbesichtigung ist in jedem Fall vollständig durchzuführen, auch wenn schon bei Beginn oder während der Begehung des Feldes klar erkennbar ist, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind (z. B. fehlende Mindestentfernung, Flugbrand im Nachbarschlag o. a.).

2.3 Beurteilung der Felder

2.3.1 Mischsaaten

In der Regel erfolgt die Vermehrung in Reinsaat. Mischsaaten (zum Beispiel Roggen mit Wicken) können jedoch dem Anerkennungsverfahren unterstellt werden, wenn sich die einzelnen Arten bei der Saatgutaufbereitung leicht trennen lassen. In diesem Fall können beide Fruchtarten zur Feldbesichtigung angemeldet werden. Die Beurteilung des Feldbestandes erstreckt sich auf die jeweils angemeldete Art.

2.3.2 Sortenechtheit

Während der Feldbesichtigung ist zu prüfen, ob es sich bei dem vorgestellten Bestand um die angemeldete Sorte handelt. Sortenbeschreibungen werden zur Verfügung gestellt und müssen bei den Feldbesichtigungen mitgeführt und angewendet werden. Der Feldbesichtigter muss sich bei **allen** landwirtschaftlichen Arten immer wieder um eine gute Kenntnis der Sortenmerkmale bemühen.

2.3.3 Fremdbesatz

Als Fremdbesatz werden alle Pflanzen gewertet,

- die zur gleichen Art, aber nicht zur angemeldeten Sorte gehören,
- die zu Fremdbefruchtung führen können,
- deren Samen sich vom Saatgut der Vermehrung schwer unterscheiden lassen,
- deren Samen sich aus dem anzuerkennenden Saatgut schwer herausreinigen lassen.

2.3.3.1 Pflanzen derselben Art, die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören.

Diese Pflanzen werden zusammenfassend als **abweichende Typen** bezeichnet.

Sie unterscheiden sich in einem oder mehreren Merkmalen deutlich vom Durchschnitt der angemeldeten Sorte, zum Beispiel in der Halmlänge, Begrannung, Ährendichte, Ährenfarbe, Zeiligkeit der Ähre, Blütenfarbe usw. Sie können aus **Aufspaltungen** oder aus **Vermischungen** herkommen.

Aufspaltungen entstehen als Folge von ungenügender Sortenreinheit (mangelnde Homozygotie) oder von Einkreuzungen. Sie sind meist ziemlich gleichmäßig im Bestand verteilt und treten bei älteren Sorten und bei diesen in den höheren Anbaustufen normalerweise kaum auf. **Sortenvermischungen** können aus dem gelieferten Saatgut oder aus Bodenaufschlag herkommen. Im ersten Fall stehen die fremden Pflanzen nur in den Reihen, im zweiten Fall auch außerhalb der Reihen. Unabhängig von der Ursache kann eine Sortenvermischung mit stark wechselnden Anteilen in einem Bestand vorkommen.

Es ist nicht Aufgabe des Feldbesichtigers zu entscheiden, woher die abweichenden Typen stammen, zumal eine Unterscheidung zwischen Aufspaltungen und Sortenvermischung häufig kaum möglich ist.

Bei **Populationsorten von Roggen** sind eindeutig und leicht ansprechbare Merkmale für die Sortenzugehörigkeit meist nicht vorhanden. Der Feldbestand muss als Fremdbefruchterpopulation in sich eine genügende Einheitlichkeit aufweisen. In der Bereifung, der Ährenfarbe und Ährenform kann es innerhalb eines sortenreinen Bestandes erhebliche Unterschiede von Pflanze zu Pflanze geben.

Bei **Hybridroggen** weisen die Erbkomponenten A und B sowie die Einfachkreuzung A x B (Mutterkomponente bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut) dagegen eine sehr große Einheitlichkeit der Pflanzen (Homogenität) auf. Die Erbkomponente C ist hinsichtlich ihrer Homogenität wie eine Populationsorte zu behandeln.

Die Anwendung von Wachstumsregulatoren, Ährenfungiziden und Insektiziden kann zu teils erheblichen Veränderungen im Aussehen des Vermehrungsbestandes führen (Farbveränderungen, Ährendeformationen u. a.).

Bei Verdacht auf Mängel der Sortenreinheit ist eine besonders sorgfältige Prüfung aller Sortenmerkmale erforderlich. Im Zweifelsfall sollte die Entscheidung zurückgestellt und die Anerkennungsstelle hinzugezogen werden.

Eine Bereinigung der Vermehrungsbestände von „abweichenden Typen“ mit nachfolgender Nachbesichtigung kann vom Feldbesichtiger in den Fällen genehmigt werden, in denen die Bereinigung technisch möglich und Erfolg versprechend ist (z. B. kein Lager im Vermehrungsbestand, leicht erkennbarer Fremdbesatz in nicht zu hoher Zahl).

2.3.3.2 Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut schwer unterscheiden lassen.

Dieses Bewertungsmerkmal kann relevant sein bei zum Beispiel:

- Durumweizen (Hartweizen) in Weichweizen und umgekehrt
- Spelz (Dinkel) in Weichweizen und umgekehrt
- Rübsen in Raps und umgekehrt
- Schwarzer Senf in Sommerraps
- Hederich in Ölerrettich
- begranntes Weidelgras in unbegranntem Weidelgras und umgekehrt

Diese Mängel lassen sich durch eine spätere Behandlung des Saatgutes (Aufbereitung) nicht beheben, **die Anwendung von § 8 (2) ist daher nicht zulässig.**

2.3.3.3 Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich schwer herausreinigen lassen.

Die Saatgutverordnung unterscheidet nicht zwischen Kultur- und Beikrautpflanzen als Fremdbesatz, sondern berücksichtigt nur, ob sich die Samen der im Feldbestand vorhandenen Fremdpflanzen leicht oder schwer herausreinigen lassen.

a) Leicht herauszureinigender Fremdbesatz

Ein geringes bis mäßiges Auftreten von Kultur- und Beikrautpflanzen, deren Samen bei der Saatgutreinigung leicht entfernt werden können (z. B. Kamille, Taubnessel, Windhalm in Getreide u. a.), **hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Feldbesichtigung.** Das Vorkommen solcher Pflanzen wird lediglich unter „Allgemeiner Eindruck“ vermerkt. Es kann zusätzlich unter Bemerkungen in der Smartphone-App festgehalten werden, wird aber nicht gewertet.

Bei **starkem Auftreten** von Pflanzen mit leicht herauszureinigenden Samen **erfolgt die Aberkennung** aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung („Kulturparagraph“), da derartige Vermehrungsbestände nicht die gebotene ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen und eine sachgerechte Bewertung nicht ermöglichen (siehe unten).

b) Schwer herauszureinigender Fremdbesatz

Hier gelten die in Teil II genannten Grenzwerte. Wenn sich die Fremdpflanzen zur Zeit der Besichtigung in einem Entwicklungszustand befinden, der die Ausbildung keimfähiger Samen bis zur Ernte des Vermehrungsbestandes ausschließt, ist ihr Vorkommen nicht zu werten.

c) Auftreten und Bewertung von Flughafel/Flughafelbastarden

Der Flughafel ist eines der lästigsten Ackergräser.

Gelegentlich kommen Kreuzungen zwischen Flughafel und Kulturhafel vor. Diese **Flughafelbastarde** weisen meist einige Merkmale von Flughafelpflanzen auf, wenn auch öfter in schwächerer Ausprägung bzw. als Mittelstellung zwischen Flughafel und Kulturhafel. Flughafelbastarde werden **wie Flughafel gewertet.**

Sehr vereinzelt treten auch **Fatuoide** in Hafersorten auf. Sie lassen sich **an den Pflanzen** meist nicht von denen der Sorte unterscheiden, während **am Korn** typische

Unterscheidungsmerkmale vorhanden sind. Fatuioide werden als „abweichende Typen“ gewertet.

Die typischen Merkmale von Flughafer, Flughaferbastarden, Fatuoiden und Kulturhafer gehen aus der u. g. Übersicht hervor. Die Kallusbildung und die Behaarung lassen sich schon am grünen Korn gut erkennen.

Verwechslungsmöglichkeiten zwischen Kulturhafer und Flughafer/Flughaferbastarden/Fatuoiden können sich daraus ergeben, dass in Kulturhafersorten auch **be-grante Kulturpflanzen** in unterschiedlichen Anteilen je nach Sorte vorkommen können (siehe Sortenbeschreibungen). Die im Vergleich zum Flughafer kürzeren, dunklen, nicht gedrehten und nicht geknickten Grannen kommen immer nur am Außenkorn und meist nur an wenigen Blütchen einer Rispe vor. Sie treten an Randpflanzen und an Nebentrieben („Zwiewuchs“) stärker in Erscheinung.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung zurückzustellen und die Anerkennungsstelle zu benachrichtigen. Es empfiehlt sich, den oder die Fundorte durch eine Skizze festzuhalten. Der Feldbestand darf bis zur Entscheidung, die umgehend herbeizuführen ist, nicht verändert werden.

Unterscheidungsmerkmale von Flughafer, Flughaferbastarden und Fatuoiden

	Merkmal	Flughafer	Flughaferbastard	Fatuoid
	Pflanze			
1	Länge	meist deutlich länger als Kulturhafer	ähnlich wie Flughafer	wie Kulturhafer oder (meist) kürzer
2	Rispenform	groß; lange Rispen- äste, bei Reife schlaff herabhängend	ähnlich wie Flughafer, oft Mittelstellung zwi- schen Flughafer und Kulturhafer	wie Kulturhafer
3	Begrannung	an allen Körnern: geknet, gedreht, lang	an allen Körnern wie Flughafer	an allen Körnern: geknet, gedreht, kürzer als Flughafer
	Körner			
4	Spelzenfarbe	schwarz bis braun	wie Kulturhafer selten braun	wie Kulturhafer selten braun
5	Ablösungsring (Kallus)	hufeisenförmig	hufeisenförmig	hufeisenförmig
6	Haarsaum am Kallus	dicht, lang	dicht, meist lang	dicht, meist kurz
	Behaarung von			
7	- Stielchen	dicht	dicht	dicht
8	- Deckspelze	meist stark	schwächer bis stark	fehlend

Beim Fatuoid werden die Merkmale 3, 5, 6 und 7 stets gemeinsam konstant weitervererbt („Wildhaferkomplex“).

Kornmerkmale des Kulturhafers:

Spelzenfarbe gelb/weißlichgelb; Begrannung fehlend oder nur an einigen Körnern in der Rispe (dann immer nur am Außenkorn eines Blütchens); Abbruchstelle des Stielchens gerade (kein Kallus vorhanden);
keine Behaarung von Stielchen und Deckspelze.

d) **Gesundheitszustand**

Bewertet werden nur diejenigen Krankheiten, die mit dem Saatgut übertragen werden. Auch sie müssen zahlenmäßig als Durchschnittswert von mindestens 5 Auszählungen angegeben werden.

Flugbrand in Nachbarbeständen wird bis zu einer Entfernung von 50 m um den Vermehrungsbestand herum kontrolliert. Treten innerhalb dieser Entfernung in einem Nachbarschlag durchschnittlich mehr als 15 Flugbrandpflanzen im Zählstreifen (ca. 83 m x 1,80 m) auf, so ist dieses ein Aberkennungsgrund für die Vermehrungsfläche, auch wenn sie selbst hinsichtlich des Flugbrandes in Ordnung ist.

Flugbrand in Sommergerstenschlägen ist wegen der fehlenden Infektionsmöglichkeit (zeitlicher Abstand) kein Aberkennungsgrund für benachbarte Wintergerstenvermehrungen.

Beim Auftreten von Flugbrand in einem Nachbarbestand soll ein Antrag auf Abtrennung innerhalb des Vermehrungsbestandes nur nach sorgfältiger Abwägung aller Fakten und Risiken angenommen werden (siehe unten).

e) **Trennstreifen**

Alle Vermehrungsbestände – Selbst- und Fremdbefruchter – müssen durch genügend breite und deutlich erkennbare **Trennstreifen** gegen andere Feldbestände abgegrenzt sein.

Es ist besonders darauf zu achten, dass diese Trennstreifen auch durch das Vorgehende bis zum Feldrand durchlaufen und dass in den Ecken des Vorgewendes keine Drillvermischungen zwischen Arten, Sorten und Kategorien erfolgen.

Zwischen Winterroggen und Sommerroggen genügt ein Trennstreifen zur Abgrenzung. Ähnliches gilt wegen der unterschiedlichen Blühtermine auch für die Nachbarschaft von Winter- und Sommerraps.

Die besonderen Festlegungen zu Trennstreifen bei Vermehrung von Hybridsorten sind zu beachten, u. a. die Mindestbreite von Trennstreifen von 80 cm in bestimmten Fällen.

Bei Vermehrung von Hybridsorten mit Mantelsaat, die abgeschlegelt werden soll oder zur Konsumbeerntung vorgesehen ist, kann als Ausnahme auf den Trennstreifen verzichtet werden, wenn es sich bei dem angrenzenden Konsumbestand um dieselbe Sorte handelt wie bei der Mantelsaat.

f) **Mindestentfernungen**

Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen sind in den Übersichten in Teil II zu ersehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Einhalten der Mindestentfernungen zwischen Samenbeständen verschiedener Beta-Arten (Zuckerrübe neben Futterrübe, Rote Beete, Mangold oder umgekehrt) sowie bei der Erzeugung des Vorstufen- und Basissaatgutes von Hybridsorten zu schenken.

Auf die Empfehlungen zum Einhalten von Sicherheitsabständen bei der Nachbarschaft von Winterraps und Winterrüben sowie zwischen Gerstensorten gleicher Zeiligkeit bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut wird verwiesen.

In Gerste benachbarten Feldbeständen (auch Grünbrache) beträgt die höchstens zulässige Anzahl von Gerstenpflanzen anderer Zeiligkeit innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basis- bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion.

In Roggen (Populationssorten) benachbarten Feldbeständen (auch Grünbrache) beträgt die höchstens zulässige Anzahl von Roggenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basis- bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion.

In Triticale benachbarten Feldbeständen (auch Grünbrache) beträgt die höchstens zulässige Anzahl von Triticalepflanzen innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basis- bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion.

In fremdbefruchtenden Gräsern (alle Gräserarten außer Rispenarten) benachbarten Feldbeständen (auch Grünbrache) beträgt die höchstens zulässige Anzahl entsprechender Graspflanzen, die zu Fremdbefruchtung führen können, innerhalb der Mindestentfernung 50 je 150 m² bei Vorstufen- und Basis- bzw. 150 je 150 m² bei Z-Saatgutproduktion.

Das **nachträgliche Schaffen der Mindestentfernung** durch Abtrennung im Vermehrungsschlag soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

2.4 Ausfüllen der Smartphone-App-Formulare – Allgemeine Hinweise

a) Kontrolle der Angaben zur Vermehrung

Die Formulare werden von der Anerkennungsstelle aufgrund der Angaben des Anmelders für die Feldbesichtigung erstellt. Diese Angaben sind vom Feldbesichtiger zu überprüfen (Schild). Änderungen sind im Formular einzutragen. Während der Feldbegehung ist auch die Flächengröße zu überprüfen.

b) Erfassung der Geodaten

Der Feldbesichtiger erfasst in jedem Vermehrungsvorhaben mindestens einmal Geodaten, und zwar innerhalb des Bestandes hinter dem Schild.

c) Allgemeine Angaben zum Vermehrungsbestand

Angaben zu „Allgemeiner Eindruck“, „Entwicklung“, „Lager“, „Zwiewuchs“, „Nässe“ und „Dürre“ sind Feststellungen, die keinen Einfluss auf das Ergebnis haben, aber zu seiner Einordnung herangezogen werden können. Beispielsweise können aus teilweise vorhandenem Lager Rückschlüsse auf die Beurteilungsmöglichkeit der Sortenechtheit und des Gesundheitszustandes gezogen werden.

d) Ergebnisse

Die Feststellungen des Feldbesichtigers zu den einzelnen Besichtigungskriterien sind als Durchschnitt der Auszählungen in die vorgesehenen Felder des Formulars einzutragen. Es ist stets die Zahl der Pflanzen und nicht die der Ähren zu vermerken. Bei Hackfrüchten sowie Hybridraps beziehen sich einige Angaben nicht auf 150 m², sondern auf je 100 Pflanzen in einer fortlaufenden Reihe.

e) Beurteilung der Möglichkeit zur Aufbereitung des Saatgutes nach § 8 (2)

Spricht der Feldbesichtiger bzw. die Anerkennungsstelle die Befürwortung der Aufbereitung nach § 8 (2) aus, ist dies für die beteiligten Firmen aus der versandten Feldmitteilung ersichtlich.

Eine Befürwortung der Aufbereitung des Saatgutes ist in folgenden Fällen nicht möglich (siehe Übersichten in Teil II)

- bei Überschreitung der zulässigen Anzahl von „abweichenden Typen“ (Aufspalter, Sortenvermischung);
- bei Überschreitung des zulässigen Fremdbesatzes mit Pflanzen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut schwer unterscheiden;
- bei Überschreiten der Grenzwerte für den Befall mit Krankheiten und Schädlingen;
- bei Nichteinhaltung der Mindestentfernung;
- bei Auftreten von Flughäfer oder Flughäferbastarden in Hafervermehrungen;
- bei Anwendung von § 5 (1) 2 (starker Beikrautbesatz, starke Herbizidschäden u. a.).

2.5 Teilflächen

Erfüllt ein Teil des Vermehrungsbestandes z. B. infolge äußerer Einwirkungen (z. B. wegen unterschiedlich starken Auftretens von Fremdbesatz) nicht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Feldbesichtigung, so kann auf Antrag die Besichtigung einer Teilfläche erfolgen.

Die dazugehörige Abtrennung soll im Regelfall vom Vermehrer schon **vor** der Feldbesichtigung vorgenommen worden sein. Erfolgt sie erst nach der jeweiligen Feldbesichtigung, so ist eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung erforderlich.

Wird in besonderen Fällen eine Abtrennung ausnahmsweise zugestanden (z. B. ggf. „Fensterumbruch“, Abtrennung quer zur Drillreihe, Abtrennung wegen Flughafers) kann die Anerkennungsstelle eine gebührenpflichtige Erntekontrolle durchführen.

War die Feldbesichtigung ohne Erfolg wegen des Auftretens von samenübertragbaren Krankheiten oder wegen fehlender Mindestentfernung, wird ein Antrag auf Abtrennung von Teilflächen vom Feldbesichtigter an die Anerkennungsstelle weitergegeben, die darüber entscheidet.

2.6 Verfahren der Abtrennung

Grundsätzlich muss jedes angemeldete Getreide-Vermehrungsvorhaben an allen Rändern durch einen mindestens 40 cm breiten, durchgehenden Trennstreifen von benachbarten Getreideflächen abgetrennt sein. Dies gilt analog auch für alle anderen Mähdruschfrüchte (Ausnahme: Randmähen bei Grasvermehrungen).

Die erforderlichen Trennstreifen zu benachbarten Feldbeständen des eigenen Betriebes und von Nachbarbetrieben sollten schon **bei der Aussaat, spätestens während der Jugendentwicklung der Bestände**, angelegt werden. Der Trennstreifen muss auch dann vorhanden sein, wenn auf dem gleichen Schlag Vermehrung neben Vermehrung oder Vermehrung neben Konsumanbau steht oder wenn das Vorgewende mit derselben Sorte aber einer anderen Kategorie bestellt wurde.

Werden Trennstreifen zu Nachbarschlägen erst zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung angelegt, so sind sie durch Herausfräsen oder Herausmähen (in einer Breite von mindestens 40 cm) auf der gesamten Schlaglänge herzustellen.

Somit ergeben sich folgende Fälle von nachträglichen Abtrennungen:

- a) Abtrennung zum Nachbarschlag der **gleichen** Fruchtart:
deutliche Abtrennung zum Nachbarschlag, Trennstreifen 40 cm, keine Fahrgasse.
- b) Abtrennung zum Nachbarschlag einer **anderen** Fruchtart, die zu Saatgutvermischungen führen kann (z. B. Getreide neben anderem Getreide):
Trennstreifen 40 cm, keine Fahrgasse.
- c) Abtrennung des Vermehrungsvorhabens von jeglichem Teil des Schlages, der nicht zum Vermehrungsvorhaben gehört:
deutliche Abtrennung durch Trennstreifen (40 cm), keine Fahrgasse.
- d) Abtrennung **innerhalb** eines Vermehrungsschlages ist nur möglich bei ungleichmäßiger Verteilung von Mängeln, die durch Abtrennung beseitigt werden können.
Verfahren der Abtrennung: Gassenschneiden an beiden Seiten des Feldes (10 m lang, 1 m breit) und Stangensetzen entlang der Trennlinie, dies kann eine Fahrgasse sein.
Dieses Verfahren der Abtrennung setzt eine ordnungsgemäße, 40 cm breite durchgehende Trennreihe am Schlagrand voraus. Anderenfalls ist der durchgehende Trennstreifen von 40 cm Breite herzustellen.

Auch wenn ein Trennstreifen unmittelbar neben einer Fahrgasse verlaufen soll, gilt die Mindestbreite des Trennstreifens von 40 cm. In einem solchen Fall muss also ein Mindestabstand von Fahrgassenbreite **plus** 40 cm vorhanden sein.

Eine Abtrennung ist – falls nicht vermeidbar – nach Rücksprache mit der Anerkennungsstelle auch quer zur Drillrichtung oder im Winkel möglich. Dabei wird das Verfahren zur dauerhaften Kenntlichmachung von der Anerkennungsstelle festgelegt.

2.7 Benachrichtigung über das vom Feldbesichtiger festgestellte Ergebnis der Feldbesichtigung

Alle ggf. am Vermehrungsvorhaben Beteiligten (Sortenschutzinhaber, Vertriebsfirma, Aufbereiter, Vermehrer), erhalten die Feldmitteilung von der Anerkennungsstelle, und zwar i. d. R. umgehend nach Abschicken des vom Feldbesichtiger ausgefüllten Formulars.

Da also auch der Vermehrer jede Feldmitteilung umgehend erhält, ist jegliche, auch telefonische oder persönliche, vom Feldbesichtiger vorgenommene Ergebnis-Mitteilung an Vermehrer oder eine Firma entbehrlich.

2.8 Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1 der Saatgutverordnung)

Eine Nachbesichtigung ist nur zulässig, wenn bestimmte Mängel des Feldbestandes nach Ansicht des Feldbesichtigers behoben werden können. Derartige Mängel sind: fehlende oder unvollständige Abtrennung, artfremde Kulturpflanzen, Verunkrautung, geringe Überschreitung des Besatzes mit deutlich erkennbaren sortenfremden Typen.

Die **Nachbesichtigung** kann innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung entweder vom Vermehrer oder von den beteiligten Firmen beantragt werden.

Eine Bereinigung des Bestandes mit nachfolgender Nachbesichtigung ist nicht zulässig

- bei Befall mit Krankheiten, die durch das Saatgut übertragen werden,
- bei sehr stark lagernden Beständen,
- bei höherem Anteil von Fremdbesatz, der zur Fremdbefruchtung geführt haben kann.

Soll eine Nachbesichtigung stattfinden, setzen der Feldbesichtiger bzw. die Anerkennungsstelle eine Frist, bis zu der die Mängel behoben sein müssen. Die Nachbesichtigung ist gebührenpflichtig.

2.9 Wiederholungsbesichtigung (§ 10 der Saatgutverordnung)

Diese Nachkontrolle des Feldbesichtigungsergebnisses muss **innerhalb von 3 Werktagen** nach Empfang des Feldbesichtigungsergebnisses vom Antragsteller oder vom Vermehrer unter Angabe des Grundes bei der Anerkennungsstelle beantragt werden. **Bis zur Durchführung der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.** Diese Besichtigung wird durch die Anerkennungsstelle durchgeführt, jedoch wird der Erstbesichtiger nach Möglichkeit hinzugezogen. Das Ergebnis wird auf einem weiteren Formular festgehalten. Die Wiederholungsbesichtigung ist gebührenpflichtig, wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird.

2.10 Kontrollbesichtigung

Die Anerkennungsstelle kann von sich aus jederzeit eine für alle Verfahrensbeteiligte kostenlose Kontrollbesichtigung vornehmen.

2.11 Anwendung der Bestimmungen („Vorgänge“)

1. **Formular in der Smartphone-App fehlt** Darf zunächst nicht besichtigt werden. Auf Anweisung der Anerkennungsstelle Besichtigung unter Vorbehalt.
2. **Schlag nicht vorhanden**
 - a) Schlag nicht bestellt oder umgebrochen Vermehrer/Vertreter befragen. Zurückziehung im Formular vornehmen.
 - b) Schlag offensichtlich in Zuständigkeit eines anderen Feldbesichtigers Anerkennungsstelle regelt weiteres Vorgehen. Formular wird vom Smartphone entfernt und auf das Smartphone des zuständigen Feldbesichtigers übertragen. Zuständiger Feldbesichtiger wird tätig.
3. **Angaben** über Vermehrungsschlag **unrichtig** oder unvollständig
z. B. abweichende Schlagbezeichnung oder abweichende Flächengröße Der Feldbesichtiger vergleicht die Angaben auf dem Schild mit denen im Formular. Stellt er insofern Abweichungen fest, macht er Hinweise unter „Anmeldedaten korrekt/Anmeldedaten-Korrekturen“ und ggf. unter „Bemerkungen“ im Formular.
4. **Tatsächliche Schlaggröße** stimmt mit Anmeldedaten im Formular nicht überein Schlaggröße kontrollieren. Hinweis unter „Anmeldedaten korrekt/Anmeldedaten-Korrekturen“ im Formular.
Bei Zweifelsfällen können weitere Geodaten an den Rändern des Bestandes erfasst werden.
5. **Zurückziehung** eines Schrages oder eines Schlagteils bei der **Anerkennungsstelle** Dies ist (aufgrund eines bereits erfolgten schriftlichen Antrags an die Anerkennungsstelle) i. d. R. bereits im Formular umgesetzt und für den Feldbesichtiger nur noch zur Kenntnisnahme sichtbar.
6. **Zurückziehung** eines Schrages oder eines Schlagteiles beim **Feldbesichtiger**
 - a) Vor der ersten Besichtigung Vom Vermehrer ist die Zustimmung des Anmelders und/oder Sortenschutzinhabers einzuholen. Beantragt der Vermehrer selbst beim Feldbesichtiger die Zurückziehung, geht die Anerkennungsstelle davon aus, dass dies vorher mit Anmelde- und/oder Sortenschutzinhaber abgestimmt wurde.
Bei Zurückziehung eines Schlagteiles muss die Abtrennung schon vorhanden sein. Eintragungen (Größe der Teilzurückziehung) unter „Bemerkungen“ im Formular. Wenn Abtrennung nicht vorhanden, ist Nachbesichtigung aus diesem Grunde nicht zulässig, gesamten Schlag besichtigen und Werte für gesamten Schlag festhalten.
 - b) Bei einer späteren Besichtigung beantragt Gilt nicht als Zurückziehung, sondern ist **Verzicht** auf Besichtigung.
Bei Verzicht auf Besichtigung eines Schlagteiles siehe u. g. Vorgehensweise.
7. **Zurückgezogener Schlag** bzw. Schlagteil soll **später** weiter besichtigt werden Nicht zulässig.

8. **Schlag besteht aus mehreren Einzelschlägen** Formular für den größten Teilschlag ausfüllen, unter „Anmeldedaten korrekt – Nein“ korrekte Hinweise auf den größten Teilschlag machen. Hinweis auf den/die anderen Teilschlag/schläge unter „Bemerkungen“ machen. Daraufhin erfolgt fachliche Prüfung durch Anerkennungsstelle und die fehlenden Formulare werden kurzfristig erzeugt.
9. **Schild fehlt oder ist unvollständig oder unleserlich.**
Mindestangaben sind:
Fruchtart,
Sortenname,
beantragte Kategorie,
Schlagbezeichnung,
Schlaggröße,
Name des Vermehrerers,
Name der Vertriebsfirma
Unter Vorbehalt besichtigen. Gebührenpflichtige Nachbesichtigung beantragen lassen.
10. Vermehrung erfolgt als **Mischsaat** mit einer anderen Fruchtart (z. B. Wicken mit Stützfrucht Roggen)
Wenn unter „Anmerkung“ im Formular kein entsprechender Hinweis für den Feldbesichtigter bereits vorhanden ist, unter „Bemerkungen“ entsprechenden Hinweis machen. Es können ggf. beide Arten als Vermehrung angemeldet sein; hier handelt es sich dann um zwei separate Vermehrungsvorhaben.
11. **Zurückstellung**
Ist der Bestand nicht weit genug entwickelt, stellt der Feldbesichtigter die Besichtigung zurück. Im Formular im Hauptmenü „Zurückstellen“ auswählen. **Dieses ist bei jeder Zurückstellung vom Feldbesichtigter im Formular entsprechend zu dokumentieren.**
12. **Kulturzustand** ist unzureichend.
„Ohne Erfolg (wegen) Nichterfüllung § 5 (1) 2“ auswählen. Hinweise zu Zustand des Feldes, Art der Verunkrautung o. a. unter „Bemerkungen“ eintragen.
13. **Falsche Sorte.**
Vermehrer befragen, ob eine Verwechslung vorliegt (Schild); ansonsten Schlag normal besichtigen und Ergebnisse eintragen; weitere Hinweise unter „Bemerkungen“ im Formular eintragen.
14. Falsche Angabe zur **Vorfrucht** bei Wintergetreide (andere Sorte derselben Art als Vorfrucht).
a) Verdacht auf andere Sorte als Vorfrucht wird vom Vermehrer bestätigt:
Auszahlungen und Eintragungen vornehmen mit zusätzlichem Hinweis unter „Bemerkungen“
Überprüfung und Ablehnung der Anmeldung durch die Anerkennungsstelle folgt.
b) Verdacht auf andere Sorte als Vorfrucht wird vom Vermehrer nicht bestätigt: sorgfältige Kontrolle auf abweichende Typen; Ergebnisse eintragen; ggf. Anerkennungsstelle zur Entscheidung hinzuziehen.
15. **Bestand lagert** sehr stark.
Bei „Lager“ die Angabe „stark“ auswählen; stehen gebliebene oder nur mäßig lagernde Teile des Bestandes zur Auszählung des Fremdbesatzes (besonders der abweichenden Typen) heranziehen; keine Bereinigung und Nachbesichtigung genehmigen.
Bei offensichtlich stärkerem Vorhandensein abweichender Typen Anerkennungsstelle hinzuziehen.

16. Fremdbesätze/Krankheiten/
Schädlinge sind **nicht
auszählbar**. **Zahl „900“** in die entsprechenden Felder eintragen.
17. Festgestellte **Mängel**
lassen sich bereinigen. Auszählungen und Eintragungen vornehmen. Formular abschicken; Nachbesichtigung kann dann bei der Anerkennungsstelle beantragt werden.
Sofern Vermehrer oder zuständiger Mitarbeiter einer Firma anwesend ist, diesen befragen, ob er bereinigen will (Entscheidung nicht beeinflussen); ggf. Nachbesichtigung beantragen lassen und in angemessener Frist durchführen (Terminabsprache).
18. Trennstreifen **zum
Nachbarbestand** fehlt
(gilt auch für das mit anderer
Sorte bestellte
Vorgewende). Bei „Trennstreifen“ auswählen „ohne Erfolg“. Vermehrer über Möglichkeiten zum Herstellen des Trennstreifens informieren; ggf. Nachbesichtigung beantragen lassen und in angemessener Frist durchführen.
19. Abtrennung **im** Bestand
nach der Feldbesichtigung
bei ungleichmäßiger
Verteilung von Mängeln. Entscheidung über Antragstellung auf Abtrennung liegt beim Vermehrer (Feldbesichtiger kann beraten).
a) **Vermehrer will abtrennen:** Schlagteilung entsprechend Vorgang 8 vornehmen, beide Schlagteile besichtigen (Nachbesichtigung) und getrennt entscheiden.
b) **Vermehrer will nicht abtrennen,** obwohl in einem klar abgrenzbaren Teil eines Schlages ein deutlich über der Norm liegender Fremdbesatz vorhanden ist, der Durchschnitt der Auszählungen für den ganzen Schlag aber innerhalb der Norm bleibt: Durchschnittsergebnis für den gesamten Schlag im Formular eintragen und abschicken. Auf Skizze die Lage einer möglichen Abtrennung festhalten.
20. **Flugbrand** wurde **bereinigt**. Feldbesichtigung vollständig durchführen; bei „Flugbrand aus Vermehrung entfernt“ auswählen „ohne Erfolg“. Unter „Bemerkungen“ ggf. hinweisen, woran die Bereinigung erkannt wurde; keine Nachbesichtigung zulässig.
21. **Flugbrand** im
Nachbarschlag (Abstand
weniger als 50 m). Anzahl der ausgezählten Flugbrandpflanzen unter „Bemerkungen“ im Formular eintragen.
a) **bis 15 Flugbrandpflanzen:** keine Konsequenzen erforderlich.
b) **16 bis 75 Flugbrandpflanzen:** Vermehrungsbestand ist ohne Erfolg feldbesichtigt. Bei „Flugbrand im Nachbarschlag“ auswählen „ohne Erfolg“; Möglichkeiten zum Herstellen des Mindestabstandes durch **Abtrennung** einräumen; Nachbesichtigung beantragen lassen und durchführen.
c) **mehr als 75 Flugbrandpflanzen:** Vermehrungsbestand ist ohne Erfolg feldbesichtigt. Bei „Flugbrand im Nachbarschlag“ auswählen „ohne Erfolg“; keine Abtrennung und Nachbesichtigung genehmigen.

22. **Mindestentfernung** nicht eingehalten. Möglichkeit der Abschirmung prüfen (fachliche Erläuterungen im Teil II beachten).
Wenn Möglichkeit der Abschirmung nicht gegeben ist: bei „Mindestentfernung“ auswählen „ohne Erfolg“. Abtrennung im Vermehrungsbestand zum Herstellen der Mindestentfernung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Anerkennungsstelle. Wenn Abtrennung eingeräumt wird: Schlagteilung entsprechend Vorgang 19; Nachbesichtigung beantragen lassen und durchführen.
23. Abtrennung **innerhalb** einer Vermehrungsfläche („Fensterumbruch“ mit z. B. Nachsaat einer anderen Art). Vorgehensweise wie Vorgang 6.
Zusätzlich Hinweis auf „Fensterumbruch“ unter „Bemerkungen“.

Besonderheiten bei Vermehrungen von Winteröfrüchten/Vermehrungen im Überwinterungsanbau, insbesondere Winterraps.

Besichtigung im Herbst:

24. Bestand ist **gering entwickelt**. In jedem Fall ist eine vollständige Feldbesichtigung vor Winter durchzuführen.
Bereits auf die Nachbarschaft anderer fremdbefruchtender Bestände achten (Vorgang 32).
25. **Beschilderung** (siehe Vorgang 9) Bei Hybridrapsvermehrungen müssen Vater- und Mutterlinie jeweils mit ihrer Sorten- bzw. Stammbezeichnung auf den Schildern aufgeführt werden.
26. **Mängel** (Fremdbesatz) sollen bis zum **Frühjahr** bereinigt werden. Verfahren wie im Vorgang 17
27. **Trennstreifen** Ein Trennstreifen hat bei Hybridraps mindestens 80 cm Breite, neben leicht herauszureinigenden Fruchtarten und Hackfrüchten ist ein Trennstreifen nicht erforderlich. Fahrspuren sind keine Trennstreifen. Trennstreifen dürfen keinen Pflanzenbewuchs aufweisen. Verfahren wie im Vorgang 18.
28. **Teilschläge** und Herauslösen von Teilflächen aus einem Schlag Vermehrungsteil muss im Herbst vor der Besichtigung abgetrennt sein (Trennstreifen 80 cm).
Ausnahmeregelung: Zwecks Risikovermeidung kann aber gesamter Schlag angemeldet werden; im Frühjahr dann Abtrennung **rechtzeitig** vor der 2. Besichtigung auf Antrag mit Nachbesichtigung möglich (rechtzeitig vor der Blüte).
Eine im Herbst vorgestellte Teilfläche kann im Frühjahr nicht zusammen mit der im Herbst abgetrennten Restfläche besichtigt werden.

29. **Streifenanbau** von Hybridrapsvermehrungen
1. Die Reihenweite bei der Mutterlinie muss mindestens 20 cm betragen.
 2. Der Trennstreifen zwischen Vater- und Mutterlinie muss mind. 80 cm betragen. Bei Einzelkornsaat doppelte Reihenweite, mind. aber 80 cm. Nachbesichtigung zulässig.
 3. Es muss ein Trennstreifen von mind. 80 cm vom Vorgewende zum Schlag und am keilförmig verlaufenden Schlagteil hergestellt werden. Nachbesichtigung zulässig.
 4. Bei Mantelsaat, die abgeschlegelt werden soll oder zur Konsumbeerntung vorgesehen ist, ist zwischen dieser und angrenzendem Bestand der Vaterlinie kein Trennstreifen erforderlich. Vorgehensweise wie bei Vorgang 32.
30. **Aussaat**
- Breitsaat (Bestellung der gesamten Fläche) ist bei allen Rapsvermehrungen nicht gestattet. Die Bestellung mit Breitscharen ist weiterhin gestattet, wenn der Charakter einer Saatreihe ersichtlich ist.
31. **Schwer herauszureinigender Fremdbesatz** überschritten (z. B. Klettenlabkraut, Ackersenf, Ölrettich, Senf).
- Bei Überschreitung von beispielsweise **50 Pflanzen** Fremdbesatz ist ohne Erfolg felddesichtigt. Nachbesichtigung kann schriftlich bei der Anerkennungsstelle beantragt werden, wenn dagegen gezielt behandelt wurde oder wenn andere Arten durch Frost oder manuell bereinigt wurden. Die Nachbesichtigung erfolgt in angemessenem zeitlichen Abstand im Frühjahr vor dem 2. Besichtigungstermin.
32. **Nachbarschaft** eines Schlages bzw. Schlagteiles mit anderer Rapsorte innerhalb der Mindestentfernung.
- Bei „Mindestentfernung“ auswählen „ohne Erfolg“.
- Handelt es sich bei dem Schlag(teil) um dieselbe Sorte wie die des Vermehrungsvorhabens, so muss die entsprechend erforderliche „Abstands-Erklärung“ rechtzeitig vor der 1. Felddesichtigung bei der Anerkennungsstelle vorliegen. Liegt die Erklärung vor, sieht der Felddesichtiger im Formular einen entsprechenden Hinweis. Liegt die Erklärung nicht rechtzeitig vor, ist eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung erforderlich, wenn das Verfahren fortgesetzt werden soll.
- Besichtigung im Frühjahr:**
33. **Abbruch** des Anerkennungsverfahrens.
- Nach der 1. Besichtigung ist eine Zurückziehung nicht mehr möglich, sondern nur noch der Abbruch des Anerkennungsverfahrens auf Antrag des Antragstellers.
34. **Fläche** ist **kleiner** geworden (Auswinterung, Umbruch)
- Schlagteilung vornehmen entsprechend Vorgang 6.
35. Kontrolle der **Entfernung der Vaterlinie** bei Hybridraps.
- Die Streifen des Bestäubers sind nach der Blüte, z. B. durch Häckeln, zu entfernen. Kontrolle erfolgt durch eine weitere Felddesichtigung.

C. Feldbesichtigung von Kartoffeln

1. Ergänzung der Pflanzkartoffelverordnung

Aufgrund von Entscheidungen der Anerkennungsstelle gelten für die Pflanzkartoffelvermehrung folgende ergänzende Bestimmungen:

- a) Die Mindestgröße der Vermehrungsfläche je Sorte, Anbaustufe und Schlag von 0,50 ha kann bei begründetem Sachverhalt unterschritten werden.
- b) Die Zahl der Sorten, die in einem Vermehrungsbetrieb zur Pflanzkartoffelanerkennung angemeldet werden, soll möglichst niedrig gehalten werden.
- c) Sind in einem Vermehrungsbetrieb zwei Kategorien derselben Sorte vorhanden, wird nach der Ernte eine Kontrolle auf getrennte Lagerung durchgeführt.
- d) Es werden zwei Feldbesichtigungen zum optimalen Zeitpunkt durchgeführt. Die erste Feldbesichtigung findet im Juni statt. Die zweite Feldbesichtigung findet zwei bis drei Wochen danach statt. Der Feldbesichtiger bzw. die Anerkennungsstelle unterrichtet den Vermehrer bzw. die V-Firma vorher über die Termine der Feldbesichtigung. Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfung des Feldbestandes sind zwei Feldbesichtigungen im beurteilungsfähigen Zustand des Bestandes.
- e) Wenn es erforderlich erscheint, kann die Anerkennungsstelle entscheiden, dass weitere Besichtigungen (dritte Kontrolle) auf Schwarzbeinigkeit durchgeführt werden. Diese Besichtigungen finden nach den beiden Feldbesichtigungen statt; dabei prüft der Feldbesichtiger, ob der zulässige Besatz mit Krankheiten überschritten wird.
- f) Es ist gemäß Pflanzkartoffelverordnung eine Mindestkennzeichnung bei eingelagertem Pflanzgut (Boxen, Kisten, Mieten u. a.) mit folgenden Angaben, die eindeutig angebracht und deutlich lesbar sein müssen, vorgeschrieben:
 1. Sorte
 2. eindeutige Schlagbezeichnung
 3. beantragte Kategorie und Klasse

2. Feststellungen im Feldbestand

Siehe Teil III Pflanzkartoffelverordnung, Anmerkungen zu „Feldbestandsprüfung (§ 9)“.

3. Anwendung der Bestimmungen

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma
A. Allgemeines zum Schlag		
1. Formular fehlt in der Smartphone-App	Darf zunächst nicht besichtigt werden. Auf Anweisung der Anerkennungsstelle Besichtigung unter Vorbehalt.	Bei Unklarheiten: Anerkennungsstelle anrufen.
2. Schlag nicht vorhanden		
a) Schlag nicht ausgepflanzt	Vermehrer/Vertreter befragen. Zurückziehung im Formular vornehmen.	Bei Unklarheiten: Anerkennungsstelle anrufen.
b) Schlag offensichtlich in Zuständigkeit eines anderen Feldbesichtigers	Anerkennungsstelle regelt weiteres Vorgehen. Formular wird vom Smartphone entfernt und auf das Smartphone des zuständigen Feldbesichtigers übertragen. Zuständiger Feldbesichtiger wird tätig.	
3. Angaben über Vermehrungsschlag unrichtig oder unvollständig z. B. abweichende Schlagbezeichnung oder abweichende Flächengröße	Der Feldbesichtiger vergleicht die Angaben auf dem Schild mit denen im Formular. Stellt er insofern Abweichungen fest, macht er Hinweise unter „Anmeldedaten korrekt/Anmeldedaten Korrekturen“ und ggf. unter „Bemerkungen“ im Formular.	Bei Klärung helfen.
4. Wirtschaftskartoffeln von einer Sorte festgestellt, die in demselben Betrieb auch zur Anerkennung angemeldet ist	Wirtschaftskartoffeln derselben Sorte sind erlaubt. Sie müssen vom Antragsteller angegeben sein. Überprüfen. Fehlende Wirtschaftskartoffelsorte als Hinweis unter „Anmeldedaten korrekt/Anmeldedaten-Korrekturen“ im Formular ergänzen. Sortengemisch bleibt unberücksichtigt.	Bei Angabe helfen.
B. Vor Betreten des Bestandes:		
5. Tatsächliche Schlaggröße stimmt mit Anmeldedaten im Formular nicht überein	Schlaggröße kontrollieren. Hinweis unter „Anmeldedaten korrekt/Anmeldedaten-Korrekturen“ im Formular. Siehe auch Vorgang 14.	
6. Zurückziehung eines Schlages oder eines Schlagteils bei der Anerkennungsstelle	Dies ist (aufgrund eines bereits erfolgten schriftlichen Antrags an die Anerkennungsstelle) i. d. R. bereits im Formular umgesetzt und für den Feldbesichtiger nur noch zur Kenntnisnahme sichtbar.	

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma
<p>7. Zurückziehung eines Schlages oder eines Schlagteiles</p> <p>a) Vor der ersten Besichtigung</p> <p>b) Bei der zweiten Besichtigung beantragt</p>	<p>Jeder Meinungsäußerung enthalten. Zurückziehung gilt nur vor Betreten des Schlages, wird sonst gebührenmäßig als „ohne Erfolg felddesichtigt“ gewertet.</p> <p>Bei Zurückziehung eines Schlagteiles muss die Abgrenzung schon vorhanden sein (entsprechend Vorgang 13). Nachbesichtigung aus diesem Grunde nicht zulässig, Ausnahme bei Vorgängen 24 (Durchwuchs), 33 (Nematoden), 43 (äußere Einwirkungen). Eintragungen (Größe der Teilzurückziehung) im Bemerkungsfeld. Größe der Teilzurückziehung unter „Bemerkungen“ eintragen. Wenn Abtrennung nicht vorhanden, ist Nachbesichtigung aus diesem Grunde nicht zulässig, gesamten Schlag besichtigen und Werte für gesamten Schlag festhalten</p> <p>Gilt nicht als Zurückziehung sondern ist Verzicht auf Besichtigung. Bei Verzicht auf Besichtigung eines Schlagteiles muss die Abgrenzung (entsprechend Vorgang 13) schon vorhanden sein. Nachbesichtigung aus diesem Grunde nicht zulässig, Ausnahme bei Vorgängen 24 (Durchwuchs), 33 (Nematoden), 44 (äußere Einwirkungen). Eintragungen (Größe der Teilzurückziehung) im Bemerkungsfeld.</p>	<p>Vorgesehene Zurückziehung rechtzeitig dem Feldbesichtiger angeben.</p> <p>Vom Vermehrer ist die Zustimmung des Anmelders und / oder Sortenschutzinhabers einzuholen. Beantragt der Vermehrer selbst beim Feldbesichtiger die Zurückziehung, geht die Anerkennungsstelle davon aus, dass dies vorher mit Anmelde und / oder Sortenschutzinhaber abgestimmt wurde. Bei Zurückziehung eines Schlagteiles muss die Abtrennung schon vorhanden sein.</p>
<p>8. Zurückgezogener Schlag bzw. Schlagteil soll später weiter besichtigt werden</p>	<p>Nicht zulässig.</p>	
<p>9. Schild fehlt oder ist unvollständig oder unleserlich. Mindestangaben sind: Art, Sortenname, beantragte Kategorie/Klasse, Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Name des Vermehrers, Name der Vertriebsfirma</p> <p>Zusätzliche Anforderung bei vorgelagerten Schlagteilen (vgl. Vorgang 10 und 11): Beim Bepflanzen der Vorgehende eines Schlages als vorgelagerte/r Schlagteil/e muss das Schild im Hauptschlag dies dokumentieren, z. B. „3,00 ha + 0,25 ha + 0,20 ha“</p>	<p>Schlag ohne Erfolg felddesichtigt. Unter Vorbehalt besichtigen. Gebührenpflichtige Kontrolle zu Beginn der zweiten Besichtigung (gleichzusetzen mit einer gebührenpflichtigen Nachbesichtigung).</p>	<p>Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtiger beantragen. Schild aufstellen.</p> <p>Eine fehlende Angabe zum Vorgehende kann handschriftlich (wasserfest) ergänzt werden.</p>

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma
13. Abgrenzung nicht vorhanden zwischen 2 Vermehrungsschlägen im selben Betrieb oder bei Fällen der nachträglichen Abgrenzung (Abtrennung im Bestand)	Schlag ohne Erfolg feldbesichtigt. Nachbesichtigung zulässig; zu Beginn der zweiten Besichtigung durchführen. Die Möglichkeiten der Abgrenzung sind: a) Durchgehende Trennreihe. b) Doppelt angerissene Trennreihen von je 10 m Länge an beiden Schlagenden, dazu Pfähle/Stäbe in 50 m - 100 m Abstand zwischen den Trennreihen.	Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtiger beantragen. Abgrenzung herstellen.

C. Im Bestand beachten:

14. **Erfassung der Geodaten**

Der Feldbesichtiger erfasst in jedem Vermehrungsvorhaben mindestens einmal Geodaten, und zwar innerhalb des Bestandes hinter dem Schild.
Bei Zweifelsfällen können weitere Geodaten an den Rändern des Bestandes erfasst werden.
Siehe auch Vorgang 5.

15. **Zeitpunkt der ersten Besichtigung**

Die erste Besichtigung findet statt, wenn der Bestand zu beurteilen ist.

16. **Geschnittenes Pflanzgut**

Die ausgepflanzten Knollen dürfen nicht geschnitten worden sein. Wurde Pflanzgut geschnitten, ohne Erfolg feldbesichtigt. Grund: „Pflanzgut geschnitten“.

Keine Nachbesichtigung möglich

17. **Fehlstellen**
Beispiel für Fläche bis 3 ha

	Zul. Norm %	Auszählungen	Anzahl Fehlstellen
V/PBTC		10 x	
V/PB		10 x	
B/S	15	10 x	150
B/SE	15	10 x	150
B/E	20	5 x	100
Z/A	20	5 x	100
Z/B	20	5 x	100

Im Durchschnitt aller Auszählungen. In Grenzfällen Zählstrecke verdoppeln und dann Durchschnitt bilden. Bei **allen** Besichtigungen auszählen und Prozentsatz nach jeder Besichtigung eintragen. Wenn bei einer der zwei Besichtigungen zulässige Norm überschritten, ohne Erfolg feldbesichtigt. Trotzdem vollständig besichtigen.

Vorgang	Folgerungen																																	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma																																
<p>18. Virus Beispiel für Fläche bis 3 ha</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zul. Norm %</th> <th>Auszählungen</th> <th>Anzahl Pflanzen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V/PBTC</td> <td>0</td> <td>10 x</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>V/PB</td> <td>0,1</td> <td>10 x</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>B/S</td> <td>0,2</td> <td>10 x</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>B/SE</td> <td>0,4</td> <td>10 x</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>B/E</td> <td>0,6</td> <td>5 x</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Z/A</td> <td>1</td> <td>5 x</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Z/B</td> <td>2</td> <td>5 x</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>		Zul. Norm %	Auszählungen	Anzahl Pflanzen	V/PBTC	0	10 x	0	V/PB	0,1	10 x	1	B/S	0,2	10 x	2	B/SE	0,4	10 x	4	B/E	0,6	5 x	3	Z/A	1	5 x	5	Z/B	2	5 x	10	<p>Zulässige Norm überschritten: Ohne Erfolg feldbesichtigt</p>	
	Zul. Norm %	Auszählungen	Anzahl Pflanzen																															
V/PBTC	0	10 x	0																															
V/PB	0,1	10 x	1																															
B/S	0,2	10 x	2																															
B/SE	0,4	10 x	4																															
B/E	0,6	5 x	3																															
Z/A	1	5 x	5																															
Z/B	2	5 x	10																															
<p>19. Bestand ist bei der ersten und zweiten Besichtigung gut entwickelt, jedoch zulässiger Virusbesatz überschritten</p>	<p>Falls Besatz mit Virus nur bis 3 % (bei allen Stufen) und Feldbesichtiger die Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.</p>	<p>Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtiger beantragen.</p>																																
<p>20. Blattlausfreiheit Blattlausfreiheit bedeutet, dass auf der Blattunterseite keine ungeflügelten und maximal 1 lebende geflügelte Blattlaus auf 20 Fiederblättern von 20 Pflanzen je 3 ha vorhanden ist. Ausnahme: Eine zweite lebende geflügelte Blattlaus bleibt unberücksichtigt, wenn auf 20 weiteren Fiederblättern keine Blattlaus gefunden wird. Kontrolle bei jeder Besichtigung</p>	<p>Jeden Vermehrungsbestand auf Vorhandensein von Blattläusen kontrollieren. Ergebnis im Formular eintragen.</p>																																	
<p>21. Mangelhafte Bereinigung</p>	<p>Das Kraut bereinigter Pflanzen muss quer über dem Damm oder in der Furche abgelegt bzw. aus dem Bestand herausgetragen werden. Die Knollen bereinigter Pflanzen müssen aus dem Damm entfernt und in die Furche gelegt bzw. aus dem Bestand herausgetragen werden.</p>																																	
<p>1. Bereinigte Pflanzen wieder angewachsen</p>	<p>Bewertung innerhalb der Auszählung als Virus. „Mangelhafte Bereinigung, herausgereinigte Pflanzen angewachsen“ unter Bemerkungen im Formular eintragen. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.</p>	<p>Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtiger beantragen. Weiterwachsen der herausgereinigten Pflanzen unterbinden.</p>																																

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtigter	für Vermehrer und Vertriebsfirma
2. Mutterknollen wieder ausgetrieben	Bewertung innerhalb der Auszählung als Virus. „Mangelhafte Bereinigung, Mutterknollen ausgetrieben“ unter Bemerkungen im Formular eintragen. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.	Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtigter beantragen. Mutterknollen entfernen.
3. Tochterknollen nicht aus dem Damm entfernt	Bewertung innerhalb der Auszählung als Virus. „Mangelhafte Bereinigung, Tochterknollen nicht entfernt“ unter Bemerkungen im Formular eintragen. Kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.	Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtigter beantragen. Knollen entfernen.
22. Bei der zweiten Besichtigung sehr ungleichmäßig oder zu gering entwickelt	Auszählen, Krankheitsbesatz eintragen, auch wenn der zulässige Besatz nicht überschritten, ohne Erfolg feldbesichtigt. Grund: „Unbefriedigender Wachstumsstand“.	
23. Fremdbesatz Nicht mit Durchwuchs verwechseln!	Zahl der Fremdpflanzen je Hektar ermitteln und eintragen, d. h. auch außerhalb der Zählstrecken. Vermutliche Fremdsorte ggf. unter „Bemerkungen“ im Formular eintragen.	
Zulässige Norm Pflanzen/ha		
V/PBTC	0	
V/PB, B/S	2	
B/SE	4	
B/E	8	
Z/A, Z/B	16	
Zulässiger Fremdbesatz überschritten	Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes ohne Erfolg feldbesichtigt. Falls Feldbesichtigter Bereinigung für möglich hält, ist kurzfristige Nachbesichtigung zulässig.	Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtigter beantragen. Fremdbesatz entfernen.
24. Durchwuchs	Jede Durchwuchspflanze zählen und dabei unterscheiden zwischen Pflanzen im Dammbereich, die mit geerntet würden, diese wie Fremdbesatz werten und Pflanzen zwischen den Dämmen, außerhalb des Erntebereichs, diese wie Virus, da potentielle Infektionsquelle, werten. Bei letzterem ggf. Bereinigung bis 3% Virus auf Antrag zugestehen mit Nachbesichtigung. Bei Durchwuchs im Dammbereich ggf. 3. Feldbesichtigung zur Ermittlung von Knollenansatz und Knollengröße erforderlich. Bei Durchwuchs nur auf einem Teil des Schlages ist Abgrenzung zulässig. Nachbesichtigung durchführen, ggf. zu Beginn der nächsten Besichtigung.	Möglichkeit der Anerkennungsfähigkeit ggf. mit Einschränkung. z. B. keine Verwertung als Kleinsortierung. Antrag bei Anerkennungsstelle stellen. Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtigter beantragen. Abgrenzung herstellen.

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtigter	für Vermehrer und Vertriebsfirma
32. Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit Wurzelgallennematoden (Meloïdogyne)	Ohne Erfolg feldbesichtigt. Anerkennungsstelle informieren, Anerkennungsstelle regelt weiteres Vorgehen.	
33. Nematoden		
a) Nematodenbefall	Ohne Erfolg feldbesichtigt. Anerkennungsstelle informieren. Anerkennungsstelle regelt weiteres Vorgehen.	
b) „Dellen“ im Bestand bei nematodenresistenter Sorte	Anerkennungsstelle informieren. Werden keine Zysten gefunden, weiter besichtigen.	
34. Kraut abgetötet (vor der zweiten Besichtigung)	Anerkennungsstelle informieren.	Wenn der Feldbestand vor der zweiten Feldbesichtigung abgetötet werden soll, umgehend mit der Anerkennungsstelle in Verbindung setzen.
35. Verdacht auf Neuinfektion: Primärinfektion der Pflanzen mit Virus	Auszählen und im Formular Virus-Werte eintragen. Verdachtstestgrund: „Verdacht auf Primärinfektion“.	Weiter bereinigen.
36. Blattveränderungen	Im Formular angeben ob Blattveränderungen vorhanden sind oder nicht (ja/nein).	
37. Wuchsstoffschäden		
a) bis 1 % der Pflanzen weisen Wuchsstoffschäden auf	Auszählen und im Formular Wert eingeben.	Weiter bereinigen.
b) über 1 % der Pflanzen weisen Wuchsstoffschäden auf	Auszählen und im Formular Wert eingeben. „Ohne Erfolg feldbesichtigt“. Nachbesichtigung kann zugestanden werden.	Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtigter beantragen. Weiter bereinigen.

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma
D. Äußere Einwirkungen und Schädigungen (§ 6 PflKartV)		
38. Kartoffelkäferfraß	<p>Wenn eine Beurteilung nicht möglich ist, gilt der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“.</p> <p>Wenn die Beurteilung möglich ist, aber beeinträchtigt ist, gilt der Bestand als „mit Erfolg feldbesichtigt“ aber Verdachtstestgrund: ...</p>	
39. Verunkrautung		
40. Bestand durch Düngung oder bei der Bearbeitung geschädigt (z. B. Pflanzen teilweise zugedeckt)		
41. Schädigung des ganzen Schlages durch Pflanzenschutzmittel		
42. Schädigung durch Frost		
43. Schädigung durch Hagel	<p>Ist nur ein Teil des Schlages betroffen (Vorgang 43), ist Abgrenzung zulässig. Nachbesichtigung durchführen, ggf. zu Beginn der nächsten Besichtigung.</p>	<p>Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtiger beantragen. Abgrenzung herstellen.</p>
44. Teil eines Schlages wegen äußerer Einwirkungen ohne Erfolg feldbesichtigt (z. B. Wild-, Wasserschäden, Umbruch, Spätfrost, Hagel, Kartoffelkäferfraß, Bearbeitung, Verunkrautung, Düngung, Pflanzenschutzmittel-Schädigungen)		
45. Krautfäule, Abreife (bei der zweiten Besichtigung)	<p>Hinweis unter „Bemerkungen“ im Formular.</p> <p>Anerkennungsstelle regelt weiteres Vorgehen.</p>	

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtigter	für Vermehrer und Vertriebsfirma
E. <u>Ggf. durchzuführende Kontrollen auf Blattlausfreiheit, Krautabtötung und Wiederaustrieb nach Abschluss der zwei obligatorischen Feldbesichtigungen</u>		
<p>46. Kontrolle auf Blattlausfreiheit <u>Vorgehensweise:</u> Schlag quer zu den Reihen begehen (Erfassung der Anschlussstreifen); über die ganze Schlagbreite verteilt von 20 Stauden je angefangene 3,00 ha abwechselnd aus den unteren, mittleren und oberen Blattetagen etwa zu gleichen Anteilen 20 Fiederblätter entnehmen (nicht an den Schlagenden, sondern in den Schlag hineingehen); bei beginnender Abreife bzw. nach Abtötung Kontrollen anteilig an noch grünen Pflanzenteilen durchführen. Nach dem Pflücken an Ort und Stelle bewerten. Auf geflügelte und ungeflügelte Läuse auf der Blattunterseite achten. Junge Läuse sind sehr klein, ggf. Lupe benutzen.</p> <p><u>Einordnung vorgefundener Läuse:</u> Ungeflügelte: abgestorbene und lebende Läuse bewerten Geflügelte: nur lebende Läuse bewerten Abgestorbene geflügelte Läuse werden nicht bewertet.</p> <p><u>Bewertung:</u> Blattlausfreiheit, hier: Sommerflug, bedeutet, dass auf der Blattunterseite keine ungeflügelten und maximal 5 lebende geflügelte Läuse auf 20 Fiederblättern von 20 Pflanzen je 3,00 ha vorhanden sind. 3. und ggf. 4. Kontrolle zum amtlich festgesetzten Termin</p> <p>a) Blattlausfreiheit festgestellt b) Keine Blattlausfreiheit</p>		<p>Für ständige Blattlausfreiheit sorgen.</p> <p>Spätere Befreiung vom Virus-test ist ggf. möglich. Blattlausfreiheit oder Krautabtötung kann Risiko im Virus-Test mindern.</p>

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma
c) Krautabtötung begonnen	Hier wird nicht die Qualität der Abtötung beurteilt, sondern die Blattlausfreiheit wird kontrolliert.	Für Blattlausfreiheit sorgen bis zum völligen Absterben der Pflanzen.
1. Grüne Pflanzenteile ohne Blattlausfreiheit	Nachkontrolle zur Fortsetzung dieses Verfahrens nicht zulässig.	Blattlausfreiheit oder Krautabtötung kann Risiko im Virus-Test mindern.
2. Grüne Pflanzenteile mit Blattlausfreiheit	Weiter besichtigen. Ohne Beurteilung der Qualität der Abtötung.	
d) Kraut ist völlig abgestorben	Bemerkungsfeld „Kraut abgestorben“.	
e) Wiederaustrieb vorhanden	Nachkontrolle zur Fortsetzung dieses Verfahrens nicht zulässig.	
47. Kontrolle Krautabtötung zum amtlich festgesetzten Tot-Termin		Für termingerechte und ordnungsgemäße Krautabtötung sorgen.
a) Krautabtötung noch nicht begonnen	Nachkontrolle nicht zulässig.	
b) Krautabtötung begonnen		
1. Grüne Pflanzenteile ohne Blattlausfreiheit	Nachkontrolle zur Fortsetzung dieses Verfahrens nicht zulässig. Bemerkungsfeld „Keine Blattlausfreiheit, nicht tot“.	Blattlausfreiheit oder Krautabtötung kann Risiko im Virus-Test mindern.
2. Grüne Pflanzenteile mit Blattlausfreiheit	Kurzfristige Nachkontrolle innerhalb von 3 Tagen nach dem Tot-Termin zulässig. Bemerkungsfeld „Krautabtötung ohne Erfolg“.	Nachkontrolle sofort beim Feldbesichtiger beantragen. Für schnelles Absterben der Pflanzen sorgen.
c) Kraut völlig abgestorben	Vermerk im Formular.	
d) Wiederaustrieb vorhanden	Nachkontrolle zur Fortsetzung dieses Verfahrens nicht zulässig. Bemerkungsfeld: „Wiederaustrieb vorhanden“.	
48. Kontrolle Wiederaustrieb zum amtlich festgesetzten Termin (ca. 14 Tage nach Tot-Termin)	Auszählung mindestens 5 x 100 Pflanzen	
a) Wiederaustrieb vorhanden	Nachkontrolle nicht zulässig. „Wiederaustrieb ohne Erfolg“.	
b) Kein Wiederaustrieb vorhanden	„Wiederaustrieb mit Erfolg“.	

Vorgang	Folgerungen	
	für den Feldbesichtiger	für Vermehrer und Vertriebsfirma
F. <u>Nachbesichtigungen und Wiederholungsbesichtigungen:</u>		
49. Nachbesichtigung/ Kontrolle		Beim Feldbesichtiger sofort beantragen, spätestens jedoch drei Werktage nach Empfang der Feldmitteilung bei der Anerkennungsstelle. Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.
50. Der Mangel ist bei der Nachbesichtigung/ Nachkontrolle nicht beseitigt	Nachbesichtigung ohne Erfolg.	
51. Wiederholungsbesichtigung	Wird von der Anerkennungsstelle durchgeführt.	Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung eine Wiederholungsbesichtigung mit ausreichender Begründung bei der Anerkennungsstelle beantragen. Nachbereinigung oder Bearbeitung durch Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.
52. Bei der Nachbesichtigung/ Nachkontrolle oder bei der Wiederholungsbesichtigung wird ein anderer Mangel festgestellt	Feldbesichtiger kann kurze Frist für Beseitigung geben, wenn er diese Beseitigung für möglich hält, und erneute Nachbesichtigung durchführen. Fehlende Blattlausfreiheit gilt in diesem Falle nicht als neuer Mangel.	Erneute Nachbesichtigung sofort beim Feldbesichtiger beantragen.

G. Zusammenstellung der Nachbesichtigungen / Nachkontrollen

Grund	Vorgang	Zeitpunkt der Durchführung
1. Schild fehlt oder unvollständig	9	Feld unter Vorbehalt besichtigen. Kontrolle zu Beginn der zweiten Besichtigung.
2. Vorgewende mit anderer Sorte bestellt	10	Zu Beginn der zweiten Besichtigung bzw. nach angemessener Frist.
3. Vorgewende erfüllt nicht die Anforderungen	10/11	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist.
4. Trennreihe fehlt	12	Zu Beginn der zweiten Besichtigung.
5. Abgrenzung fehlt	13	Zu Beginn der zweiten Besichtigung bzw. nach angemessener Frist.
6. Virusbesatz überschritten bei gut entwickelten Beständen	18	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist
7. Mangelhafte Bereinigung (wieder angewachsene Stauden, wieder ausgetriebene Mutterknollen, Knollen im Damm)	21	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist.
8. Fremdbesatz	23	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist.
9. Durchwuchs (Abgrenzung)	24	Zu Beginn der zweiten Besichtigung bzw. nach angemessener Frist.
10. Sämlinge	25	Nach angemessener Frist.
11. Schwarzbeinigkeit	30	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist.
12. Nematoden	33a	Durch Anerkennungsstelle nach angemessener Frist.
13. Wuchsstoffschäden	37b	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist.
14. Fehlende Abgrenzung bei äußeren Einwirkungen	44	Zu Beginn der zweiten Besichtigung bzw. nach angemessener Frist.
15. Grüne Pflanzenteile bei Krautabtötung	47b	Nach angemessener Frist, innerhalb von 3 Tagen nach Tot-Termin.
16. Anderer Mangel festgestellt bei Nach- oder Wiederholungsbesichtigung	52	Möglichst am Tag der Antragstellung bzw. nach angemessener Frist.

H. Zusammenstellung der Gründe für Verdachtsteste

Der Feldbesichtigter kann folgende Verdachtstestgründe angeben:

Testgründe	Vorgang
1. Verdacht auf „ Primärinfektion “	35
2. Beeinträchtigung durch „ Käferfraß “	38
3. Beeinträchtigung durch „ Verunkrautung “	39
4. Beeinträchtigung durch „ Düngung “	40
5. Beeinträchtigung durch „ Bearbeitung “	40